This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
999
B498

Bergius
Das Geld- und
Bankwesen in
Preussen.
1840

s Library University of Michigan

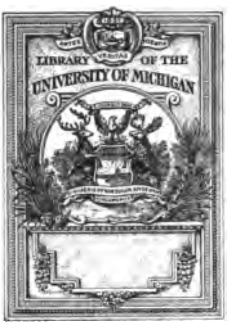

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
999
.B498

Das

Geld- und Bankwe

im Preußen

PARSONS LIBRARY
University
MICHIGAN

von

C. J. Bergius.

Breslau,
bei Friedrich Aderholz.

1846.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Das Geld- und Bankwesen in Preußen

von

C. J. Bergius.

Breslau,
bei Friedrich Aderholz.
1846.

Mit der in Preußen in Anregung gekommenen Bankfrage steht, wie es mir scheint, die Geldfrage in naher Verbindung, so daß es gerathen sein möchte, auch diese zu erledigen, zumal es doch wohl unvermeidlich, aber auch möglich sein wird, mit dem Preußischen Geldwesen über kurz oder lang eine Veränderung und dauerhafte Verbesserung vorzunehmen.

Ich werde nun zuvörderst eine Uebersicht der Veränderungen, welche das Geldwesen bei uns im Verlaufe eines Jahrhunderts erlitten hat, geben und den jetzigen Zustand desselben darstellen, dann die neuerlich vorgeschlagenen Verbesserungen betrachten, auch selbst einige desfallsige Vorschläge machen, demnächst zu dem Papiergelde und den seitherigen Bankeinrichtungen übergehen und endlich die Hauptpunkte zusammenstellen, welche nach meinem Dafürhalten bei Begründung neuer Banken nothwendig beachtet werden müssen.

In welchem Zustande sich das Geldwesen vor einem Jahrhundert befunden hat, kann man aus dem hier folgenden Eingang des Preußischen Münzedikts vom 14. Juli 1750 ersehen.

Wir Friderich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, wasgestalt Wir höchst mißfällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unsern Glorwürdigsten Vorfahren ergangene Müntz-Verordnungen, zum höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen, nicht befolget worden, dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden können, wodurch denn die größeste Verwirrung, und ein unersetzlicher Schade, nicht nur in Unseren Königlichen Staaten und Ländern, sondern auch im ganzen Römischen Reich erwachsen, und überhand genommen hat, sich auch noch ferner, um so gewisser darin ausbreiten muß, als der in den heilsamsten Absichten, von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und andern hohen Mitständen

des Römiſchen Reichs, im Jahre 1690 errichtete, und ſeit dem Jahr 1737 vom ganzen Römiſchen Reich angenommenen Leipziger und Reichs-Müntz-Fuß ſelbſt, zu einer beklagenswürdigen Quelle dieſes großen Uebels geworden iſt, maßen derſelbe unwiderſprechlich Anlaß gegeben hat, theils, daß die nach dem Leipziger und Reichs-Fuße, im zu niedrigen Silberpreiſe ausgemünzte gute Silbermünzen, gegen ein immer höher ſteigendes Agio aufgewechſelt, aus dem Lande geſchleppet, eingeſchmolzen, oder doch auf eine höchſt ſtrafbare Weiſe dergeſtalt beſchnitten und ausgekippet worden, daß die noch vorhandenen wenige gute Zweidrittel Stücke um 6 bis 8 Procent zu leicht befunden werden, wogegen Unſere Königliche Lande, ſo, wie ganz Teutſchland, mit ſehr geringhaltiger Scheidemünze überſchwemmet worden, theils aber zur Gelegenheit gedienet hat, daß ausländiſche, in ihrem eigenen Vaterlande, längſtverruffene, und darin nicht courſirende, größtentheils beſchnittene, und ausgekippte Gold- und Silbermünzen, in einem ſehr hohen Werth, in Unſere Königlichen Staaten, ſo, wie im ganzen Römiſchen Reiche, eingeführet worden, und beinahe, zum einzigen Maaßſtock der Wohlfahrt von ganz Teutſchland, und anderer angrenzender Länder, mit der ſchädlichſten Würkung angenommen ſind; theils auch zu beſorgen ſtehet, daß aus eben dieſer Urſache, auch in Zukunft dieſe und andere dergleichen fremde und ausländiſche Gold- und Silbermünzen, noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürften, alles dieſes aber Unſere Königl. Einnahme und Gefälle, ſo, wie das Eigenthum Unſerer getreuen Unterthanen ſchmälert, oder doch unſicher und ungewiß machet, in allen Ständen, inſonderheit aber bei der von Uns werthgeachteten-Kaufmannſchaft, dem Commercio, denen Manufakturen und Fabriquen des Landes, die größeſte Verwirrung anrichtet, am meiſten aber den mühſeligen Arbeitsmann und Tagelöhner drücken, und deren ſauer erworbenen Lohn um ein großes verkürzen muß, verfolglich Unſere, auf das Wohl der Unterthanen ſich ſtützende Höchſteigene Wohlfahrt, dem größten Verluſt unterworfen iſt;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können, zu Abſchaffung dieſes allgemeinen Unweſens, und zur Wiederherſtellung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt, aller von Gott Uns an-

vertrauten Staaten und Länder, das bisher sehr verfallene Münzwesen in gute Ordnung zu bringen, welchem nach Wir allergnädigst befohlen haben, daß von Unseren Königl. Müntz-Stätten in Zukunft doppelte, ganze und halbe Friderichsd'or, im Werthe zu 10, 5 und 2 und einen halben Rthlr. respective, dann auch in Silber

Ganze Reichsthaler	im	Werthe	von	24	Gr.	
Halbe	=	=	=	12	=	
Viertel	=	=	=	6	=	
Sechstel	=	=	=	4	=	
Zwölftheil	=	=	=	2	=	

alle und insgesammt, unter der Benennung von Königl. Preuß. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheidemünzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemünzet werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemachet worden.

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silbermünzen, eine billigmäßige Gleichheit zwischen Gold und Silber bestimmet und festgesetzet, auch dieses Unser Königl. Courant-Geld, zu Bezahlung großer und kleiner Summen, auf das Bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des strafbaren Beschneidens, diese Münzen mit einem gekerbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses Unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen großen Vorzug vor denen seither Cours habenden Gold- und Silbermünzen behaupten kann; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und kraft dieses, allergnädigst und ernstlich, daß u. s. w.

Eine dauerhafte Verbesserung des Münzwesens wurde in Folge des Edikts vom 14. Juli 1750 indessen nicht herbeigeführt. Denn im siebenjährigen Kriege wurde eine Veränderung des im Jahre 1750 festgesetzten Münzfußes vorgenommen. Auch fremde Münzen, besonders die unter Sächsischem Stempel während dieses Krieges geprägten Gold- und Silbermünzen, circulirten im Preußischen Staat. Die Verschiedenheit der umlaufenden Münzarten führte viele Mißstände herbei. Namentlich wurden Darlehne, die nach dem alten Münzfuße gegeben waren, mit neuen schlechteren Münzen zurückgezahlt. Nachdem nun am 15. Februar 1763 der Hubertsburger Friede abgeschlossen worden war, wurde in demselben Jahre durch das Edikt vom

21. April bestimmt, daß von Trinitatis an Jeder, der eine Geldschu abzutragen hat, es möge die Münzart bestimmt sein oder nicht, d Bezahlung in jetzigem Brandenburgischen Gelde, und zwar, wen die Schuld auf Gold lautet, in jetzigen Friedrichsd'ors, wofern s aber auf Silbergeld oder Courant lautet, oder weder Gold- noc Silbergeld festgestellt ist, in jetzigem Brandenburgischen Silbergeld leisten solle. Ferner bestimmte dies Edikt unter andern, daß, wen die Schuld zu einer Zeit kontrahirt war, wo noch der Münzfuß von 1750 obgewaltet, und ehe mit dem 1. März 1759 das neugeschlagene Brandenburgische Gold- und Silbergeld in Gang gekommen, der Schuldner, nach Verschiedenheit der Münzarten, ein festes, sehr bedeutendes, Agio erlegen solle.

Nach einem fernern Edikt vom 18. Mai desselben Jahres sollten in den öffentlichen Kassen nur die nach dem Münzfuß von 1750 ausgeprägten alten Friedrichsd'ors und die alten 1/3, 1/6 und 1/12 Stücke, und auch nur dann, wenn sie das vorschriftsmäßige Gewicht hatten, für voll angenommen, die neuen Brandenburgischen und die unter Sächsischem Stempel geprägten Münzsorten aber nicht anders als mit Zuschuß eines festen, sehr bedeutenden Agio's angenommen werden. Dies Edikt enthält auch noch folgende Bestimmung: „Im gemeinen Handel und Wandel sollen die neuen Brandenburgischen Münzsorten vor voll courfiren, zu dem Ende auch alle Brodt- und Fleisch-, auch andere Polizeitaxen nicht weniger das Tagelohn derer Handwerker und Arbeitsleute nach demselben Verhältniß reguliret und proportionirlich eingerichtet werden; damit solchergestalt der enormen Steigerung aller Denrées, Lebensmittel und Bedürfnisse, welche durch die courfirende geringhaltigere Münzsorten aufs höchste getrieben worden, Ziel und Maaß gesetzet, mithin die Preise dergestalt bestimmet werden, daß Käufer und Verkäufer bestehen, auch das Commercium aufrecht erhalten werden könne."

Das Edikt vom 11. Januar 1764 verbot, bei schwerer Strafe, das Aufkaufen von geschmolzenem oder ungeschmolzenem Gold und Silber zur Ausfuhr und die Ausfuhr. Nur an die Münze und deren Lieferanten durfte Gold und Silber verkauft werden. Auch die reducirten und geringhaltigen Gold- und Silbermünzen durften nicht ausgeführt werden. Den Goldschmieden blieb zwar erlaubt, das zu

ihrem Bedarf nöthige Gold und Silber im Lande und auswärts einzukaufen und zu verarbeiten. Anderen aber war in ihren Häusern zu schmelzen nicht erlaubt; die Goldschmiede durften auch nur für sich schmelzen, aber nicht Königliche Münzsorten. Zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen wurden den Denuncianten, deren Namen verschwiegen gehalten werden sollten, bedeutende Prämien versprochen.

Endlich erging das neue Münzedikt vom 29. März 1764, wodurch — nachdem bereits ein beträchtliches Quantum sowohl an Gold- als schwerem Silbergelde an ganzen, halben und Viertelthalern nach dem Münzfuß von 1750, desgleichen 8, 4 und 2 Groschenstücke, auch Preußische Achtzehner oder Timpfe von gleichem Werthe, wie nur gedachte schwere Silbersorten, nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von 1 Groschenstücken und anderer Scheidemünze ausgeprägt worden — vom 1. Juni 1764 an der Münzfuß von 1750 sowohl in Ansehung der Goldmünzen, als auch des schweren Silbergeldes, nicht weniger der in gleichem innerlichen Werth geprägten 8, 4 und 2 Groschenstücke völlig wiederhergestellt wurde, wogegen die noch umlaufenden Gold- und Silbermünzen von geringerem Werth, als die nach dem Münzfuß von 1750 ausgemünzten sind, nach den dem Edikt beigefügten Reduktionstabellen abgewürdigt und nicht anders als nach dem darin festgesetzten Werth ausgegeben und angenommen, insofern sie aber unter den in diesen Tabellen genannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in die Münzen gebracht werden sollten. Das Ausführen von Münzmetallen und Münzen blieb verboten. Auch wurde Goldschmieden und Silberarbeitern der Handel mit Bruchsilber verboten. Nur zum eigenen Gebrauch und zur Ablieferung an die Münze durften sie Bruchsilber aufkaufen.

Nach den gedachten Reduktionstabellen waren 1000 Thaler ächte alte Friedrichsd'ors gleichgesetzt mit:

1450 Thaler in sogenannten neuen Friedrichsd'ors,

1450 Thaler in Mittel-Augustd'ors, und

3000 Thaler in neueren Augustd'ors mit der Jahrzahl 1758;

ferner 1000 Thaler Preuß. Courant von 1764 mit:

1666 Thaler 16 Gr. in Preuß. 8, 4 und 2 Groschen, 12 Mariengroschen und 3 einen Thaler-Stücke von 1758, 1759 und 1763,

1500 Thaler in Preußischen 6 Kreuzer-Stücken von 1763,

2250 Thaler in Preußischen 1 gute Groschen und 3 Kreuzer-Stücken von 1763,

2666 Thaler 16 Gr. in Sächsischen 8 Groschen-Stücken und

3750 Thaler in Sächsischen 2 und 1 Groschen, auch 6 u. 3 Kreuzer-Stücken.

Zahlungen an öffentliche Kassen konnte man in Münzen nach dem Münzfuß von 1750 oder in den vorgenannten reducirten Münzen, jedoch nur dann, wenn sie das bestimmte Gewicht hatten, nach dem angegebenen Werth leisten. Auch konnte man diese letztern Münzen zum Einschmelzen an die Münze abliefern gegen Empfang von neuen Münzen nach dem Münzfuß von 1750 nach dem in den Reduktionstabellen angegebenen Werth.

Gegen Empfangnahme der festgesetzten Silberpreise sollten zum Einschmelzen in die Münze gebracht werden:

1) die Preußischen 8, 4, 2 und 1 gute Groschen, auch 4 Marien-Groschen-Stücke von 1750 bis einschließlich 1757,
2) dergleichen 18 und 6 Preußische Groschen oder 18 und 6 Kreuzerstücke von 1752 bis einschließlich 1757,
3) dergleichen 18 und 6 Preußische Groschen, oder 18 und 6 Kreuzer, auch 6 Mariengroschen-Stücke von 1758 und 1759,
4) dergleichen 1 Mariengroschen und Clevesche 2 Stüver-Stücke von 1761,
5) die in Preußen unter fremdem Stempel roulirende 18 und 6 Preußische Groschen-Stücke, endlich
6) alle übrige geringhaltige fremde und inländische Münzen, welche in den schon gedachten Reductionstabellen nicht genannt waren.

Unter die verrufenen Münzsorten sollten jedoch nicht gerechnet werden alle schweren Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Konventionsfuß oder besser ausgemünzt worden, ferner vollwichtige Dukaten und noch einige andere vollwichtige Goldmünzen.

Als ächte alte Friedrichsd'ors wurden anerkannt die mit den Jahrzahlen 1750, 1751, 1752, 1753 und 1754, ohne Unterschied des Stempels oder des Münzortes. Ferner wurde bemerkt, daß in den Jahren 1755, 1756, 1757 u. 1758, wie auch 1763, Friedrichsd'ors gemünzt seien, welche in Schroot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Münzfuß von 1750 und die mit der Jahrzahl 1764 ge-

prägten seien; daß dagegen die sogenannten neuen Friedrichsd'ors unter den Jahrzahlen 1755, 1756 und 1757 und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt seien, und sich merklich durch das Ansehen und dadurch unterschieden, daß sie dicker seien als die alten Friedrichsd'ors.

Die nach dem wiederhergestellten Münzfuß von 1750 ausgeprägten Friedrichsd'ors, und die gleichfalls danach ausgeprägten ganze, halbe und viertel Thaler, 8, 4 und 2 Groschen-Stücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler ebenso, wie die unter den Jahren 1750, 1751 und 1752 ausgemünzten respektive 14, 28 und 56 Stück eine Mark fein Silber und die neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschenstücke gleichfalls respektive 42, 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück eine Mark fein Silber, in sich halten, sollten vom 1. Juni 1764 an zur Bezahlung der Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden. Schwere Landesmünzen und Courant sollten folglich künftig sein:

I. in Golde: a) die nach dem Münzfuß von 1750 neu ausgeprägten, und b) die nach diesem Münzfuß ausgeprägten, oben näher bezeichneten alten ächten doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'ors;

II. in Silber: a) die neuen, jetzt nach dem wiederhergestellten Münzfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler, 8, 4 und 2 Groschenstücke, Preußische Achtzehner oder Timpfe; b) die alten nach dem Münzfuße von 1750 ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler.

Diejenigen alten Scheidemünzen, welche ihren völligen Werth ohne Reduktion behalten sollten, waren besonders angegeben. Ferner war wegen der Scheidemünzen bestimmt: „und soll ferner an neuer Scheidemünze ein gar geringes Quantum, und nur so viel in Unseren Müntz-Stätten ausgemüntzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provintzien zeithero erfordert worden." Außerdem wurde noch verheißen, daß 1 Groschenstücke und andere Scheidemünze gar nicht in großen Summen geschlagen werden sollten.

So wurde das Geldwesen im Jahre 1764 wieder geordnet —

freilich mit großen Verlusten für die Besitzer der reduzirten und verrufenen Münzen.

Aber die Verbesserung war nicht dauernd. Noch im Laufe des vorigen und ferner im Anfang dieses Jahrhunderts kam das Preußische Münzwesen abermals in Verfall, weil die Masse der geringhaltigen Scheidemünzen zu groß war.

Endlich — „in der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünzen allmählig ganz entbehrlich zu machen" erging das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. Die bisherigen Goldmünzen, so wie die Courantmünzen nach dem Münzfuß von 1764 wurden danach beibehalten, dagegen eine neue Scheidemünze angeordnet.

Ueber die Preußische Münzgeschichte und das Preußische Münzwesen, wie es jetzt ist, und wie es verbessert werden kann, hat Hoffmann (die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, Berlin, 1838; die Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen als Zugabe zu der Lehre vom Gelde und mit besonderer Rücksicht auf den Preußischen Staat, Berlin, 1841), gewiß zuverlässige Nachrichten und zum Theil treffliche Vorschläge veröffentlicht. Ich werde mich daher auch in Verfolg dieser Schrift mehrfach auf Hoffmann berufen, auch die von ihm gegebenen Nachrichten öfters benutzen, ohne dies jedesmal besonders zu bemerken.

Die Münzen, welche im Preußischen Staat gegenwärtig geprägt werden, bestehen aus Kupfer, Billon, Silber oder Gold.

Die Kupfer- und Billonmünzen sind Scheidemünzen. Sie sind nur zur Bezahlung solcher Summen bestimmt, die nicht mit Thalern, ⅓ oder 1/6 Thalerstücken geleistet werden können.

Aus Kupfer werden Ein-, Zwei-, Drei- und Vierpfennigstücke geprägt. Kupfermünzen im Werth von zwölf Pfennigen sollen $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen. Aus einem Centner Kupfer, welcher etwa 33 Thaler kostet, werden daher $93\frac{13}{15}$ Thaler in Kupfermünzen geprägt. Der Schlagschatz beträgt mithin ($33 : 93\frac{13}{15} = 100 : 284{,}4444$) etwas über $184\frac{2}{5}$ pCt. Da nun die Münzkosten für einen Centner Kupfer nur etwa $13\frac{1}{3}$ Thaler betragen, so würde die Regierung ansehnlich gewinnen können, wenn sie große Summen Kupfergeld prägte.

In Billon werden Zwei einhalb-Silbergroschenstücke, Silbergroschen und halbe Silbergroschen — $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{60}$ Thalerstücke — geprägt. In 16 Thalern von diesen Münzen soll eine Mark feinen Silbers enthalten sein. So lange die Münze die Mark feinen Silbers mit 13 Thaler 25 Silbergroschen kaufen kann, beträgt der Schlagschatz ($13\frac{5}{6} : 16 = 100 : 115{,}6626$) über $15\frac{1}{2}$ Procent. Daher hat auch bei Prägung von Billonmünzen die Regierung einen erheblichen Gewinn, da die Münzkosten nicht über 3 Procent des Nennwerths anzuschlagen sind.

Die neuen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen 108 Grän fein sein, d. h. sie sollen aus einer Masse bestehen, welche 108 Theile Silber und 180 Theile Kupfer, oder $\frac{3}{8}$ Silber und $\frac{5}{8}$ Kupfer enthält.

Die Silbergroschen und halbe Silbergroschen sollen nur 64 Grän fein sein, oder $\frac{2}{9}$ Silber und $\frac{7}{9}$ Kupfer enthalten.

An Silbercourant werden jetzt nur Doppelthaler, Thaler und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke geprägt. In 14 Thalern von diesen Münzen soll eine Mark feinen Silbers enthalten sein. Wenn die Mark feinen Silbers für $13\frac{5}{6}$ Thaler käuflich ist, so beträgt also der Schlagschatz ($13\frac{5}{6} : 14 = 100 : 101{,}2048$) noch nicht $1\frac{1}{4}$ Procent. Dieser Schlagschatz ist so gering, daß die Regierung $\frac{1}{6}$ Thalerstücke kaum ohne Verlust prägen kann. Der Verlust dürfte im Ganzen nur dann einigermaßen gedeckt werden, wenn wenig $\frac{1}{6}$ Thalerstücke und viel Thalerstücke geprägt werden. Denn die Prägung größerer Geldstücke ist verhältnißmäßig weniger kostbar.

Die Doppelthaler sollen $259\frac{2}{10}$ Grän fein sein, oder gerade $\frac{9}{10}$ Silber enthalten. Es sollen $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark wiegen.

Die Thalerstücke sollen 216 Grän fein sein, oder gerade $\frac{3}{4}$ Silber enthalten. Es sollen $10\frac{1}{2}$ Stücke eine Mark wiegen.

Die 1/6 Thalerstücke sollen nur 150 Grän fein sein, also wenig über die Hälfte (25/48) Silber enthalten. Es sollen 43 3/4 Stücke eine Mark wiegen.

In den 1/2, 1/4, 1/3, 1/5 und den alten 1/12 Thalerstücken war die Mark feinen Silbers ebenfalls zu 14 Thaler ausgebracht. Die 1/2 und 1/4 Thalerstücke waren, gleich den Thalern, zu 216 Grän fein ausgeprägt. Die 1/3 Thalerstücke sollten 192 Grän fein sein, und 28 Stücke sollten eine Mark wiegen. Die 1/5 Thalerstücke waren 162 Grän fein. Die alten 1/12 Thalerstücke sollten 108 Grän fein sein, und 63 Stücke sollten eine Mark wiegen. — In den 1/15 Thalerstücken, welche 96 Grän fein sein sollten, war die Mark feinen Silbers nicht zu 14, sondern zu 15 Thalern ausgebracht.

An Goldmünzen werden Doppelfriedrichsd'ors, Friedrichsd'ors und halbe Friedrichsd'ors geprägt. Sie wurden, wie sich aus Artikel 1 des Bankreglements vom 17. Juni 1765 ergiebt, früher zu 21 Karat 9 Grän, oder zu 261 Grän fein, ausgemünzt. Seit 1771 werden sie aber um etwa 3/8 Procent geringhaltiger, nämlich nur zu 260 Grän fein, ausgeprägt. Sie enthalten hiernach nicht ganz 6/7 reines Gold (65/72 Gold und 7/72 Zusatz). Es sollen 17 1/2 Doppel-Friedrichsd'ors oder 35 Friedrichsd'ors oder 70 halbe Friedrichsd'ors eine Mark wiegen. Aus einer Mark feinen Goldes werden also 19 10/26 Doppelfriedrichsd'ors oder 38 10/13 Friedrichsd'ors oder 76 7/13 halbe Friedrichsd'ors — 193 11/13 Thaler in Friedrichsd'ors zu 5 Thalern — geprägt. Da die Münze die Mark feinen Goldes mit 38 2/3 Friedrichsd'ors bezahlt und aus derselben 38 10/13 Friedrichsd'ors prägt, so beträgt der Schlagschatz (38 2/3 : 38 10/13 = 100 : 100,2652) etwas über 1/4 Prozent. Bei Prägung von Friedrichsd'ors hat die Regierung wohl keinen Gewinn, und wohl nur dann keinen Verlust, wenn sie wenig halbe und viel doppelte prägt.

Hoffmann meint, daß der Metallwerth des Preußischen Silbercourants 1 1/4 bis 1 1/2 Procent unter dem gesetzlichen Münzfuß — dem Vierzehnthaler- oder Ein und zwanzig Guldenfuß — sei. Wenn dieß richtig ist, so wäre nicht in 14 Thalern Silbercourant, sondern erst in 14,1772 Thaler (14 Thaler 5 Silbergroschen 3 4/5 Pfennige) resp. 14,2131 Thaler (14 Thlr. 6 Sgr. 4 7/10 Pf.) eine Mark feinen Silbers enthalten.

Um einigermaßen zu ermitteln, wie viel die umlaufenden Preußischen Münzen von ihrem gesetzlichen Gewicht abweichen, habe ich sowohl Goldmünzen, als auch Silbermünzen gewogen und dabei Folgendes gefunden:

Es wogen 596 Stück Doppelfriedrichsd'ors, fast alle gerändert und ziemlich neu,

17 Pfund ½ Loth oder 34,0312 Mark.

289 Stück Friedrichsd'ors, alle ungerändert, also nicht neu 4 = 3 = = 8,1875 =

500 Thalerstücke, fast alle ungerändert . . . . . 23 = 19 = = 47,1875 =

500 Thaler in ⅓ Thalerstücken . . . . . 26 = 4 = = 52,2500 =

200 Thaler in ⅙ Thalerstücken . . . . . 13 = 10½ = = 26,6562 =

Danach würden wiegen:

1) 1000 Stück Doppelfriedrichsd'ors . . . . . 57,0991 Mark.
2) 1000 Stück Friedrichsd'ors . . . . . 28,3304 =
3) 1000 Thalerstücke . . . . . 94,3750 =
4) 1000 Thaler in ⅓ Thalerstücken . . . . . 104,5000 =
5) 1000 Thaler in ⅙ Thalerstücken . . . . . 133,2810 =

Es sollen aber wiegen:

ad 1) zu 17½ Stücke auf eine Mark . . . . . 57,1428 Mark.
= 2) = 35 = = = = ... 28,5714 =
= 3) = 10½ = = = = ... 95,2380 =
= 4) = 28 = = = = ... 107,1428 =
= 5) = 43¾ = = = = ... 137,1428 =

Es wogen mithin zu wenig:

ad 1) 0,0437 Mark oder 0,0764 Prozent.
= 2) 0,2410 = = 0,8435 =
= 3) 0,8630 = = 0,9061 =
= 4) 2,6428 = = 2,4666 =
= 5) 3,8618 = = 2,8158 =

Es würde sich ohne Zweifel ein noch erheblicheres Mindergewicht herausstellen, wenn die Münzen vor dem Wiegen von dem ihnen anklebenden Schmutze sorgfältig gereinigt worden wären.

Der Herr Landrentmeister Labitzke in Breslau hat auf meine Veranlassung auch Wiegungen vorgenommen. Nach seinen Mittheilungen war das Gewicht von

1000 Stück Doppelfriedrichsd'ors:

1) nicht ausgesuchte . . .	28	Pfund	16½	Loth	oder	57,0312	Mark.
2) geränderte	28	=	19	=	=	57,1875	=
3) ungeränderte, seit 1771	28	=	14	=	=	56,8750	=

1000 Stück Friedrichsd'ors:

4) nicht ausgesuchte . . .	14	=	4½	=	=	28,2812	=
5) geränderte	14	=	7	=	=	28,4375	=
6) ungeränderte, seit 1771	14	=	2	=	=	28,1250	=
7) ältere	14	=	1	=	=	28,0625	=

1000 Stück halbe Friedrichsd'ors:

8) nicht ausgesuchte . . .	6	=	30½	=	=	13,9062	=
9) ungeränderte	6	=	30	=	=	13,8750	=
10) 1000 Stück Doppelthlr.	79	=	12	=	=	158,7500	=

1000 Thalerstücken:

11) nicht ausgesuchte . . .	47	=	6	=	=	94,3750	=
12) neue	47	=	21	=	=	95,3125	=
13) geränderte bis 1840 .	47	=	11	=	=	94,6875	=
14) ungeränderte	47	=	2	=	=	94,1250	=

1000 Thaler in 1/6 Thalerstücken:

15) geränderte bis 1840 .	66	=	21	=	=	133,3125	=
16) ungeränderte	64	=	27	=	=	129,6875	=

Es sollen wiegen:

ad 1—3	zu 17½	Stücke	auf	eine	Mark	57,1428	Mark.
= 4—7	= 35	=	=	=	=	28,5714	=
= 8—9	= 70	=	=	=	=	14,2857	=
= 10	= 6³/₁₀	=	=	=	=	158,7301	=
= 11—14	= 10½	=	=	=	=	95,2380	=
= 15—16	= 43¾	=	=	=	=	137,1428	=

Es wogen mithin:

ad 1)	zu wenig	0,1116	Mark	oder	0,1953	Prozent.
= 2)	zu viel	0,0447	=	=	0,0782	=
= 3)	zu wenig	0,2678	=	=	0,4686	=
= 4)	=	0,2902	=	=	1,0157	=
= 5)	=	0,1339	=	=	0,4686	=
= 6)	=	0,4464	=	=	1,5624	=
= 7)	=	0,5089	=	=	1,7811	=
= 8)	=	0,3795	=	=	2,6565	=
= 9)	=	0,4107	=	=	2,8748	=
= 10)	zu viel	0,0199	=	=	0,0125	=
= 11)	zu wenig	0,8630	=	=	0,9061	=
= 12)	zu viel	0,0745	=	=	0,0782	=
= 13)	zu wenig	0,5505	=	=	0,5780	=
= 14)	=	1,1130	=	=	1,1687	=
= 15)	=	3,8303	=	=	2,7929	=
= 16)	=	7,4553	=	=	5,4361	=

Diese Resultate weichen nicht erheblich von den von mir gefundenen ab. Es fällt aber auf, daß die geränderten, also neuen, Doppelfriedrichsd'ors, die Doppelthaler und die neuen Thalerstücke anscheinend mehr als das gesetzliche Gewicht haben. Daß die Münzverwaltung zu viel Gold resp. Silber oder gar zu viel Kupferzusatz dazu verwenden sollte, ist doch wohl nicht anzunehmen. Vielleicht liegt das gefundene Mehr bloß in nicht ganz genauer Wiegung. Wären, was nicht wahrscheinlich, beim Wiegen durch den Gebrauch etwas zu leicht gewordene Gewichte angewendet worden, so würden die übrigen mit diesen Gewichten gewogenen Münzen noch mehr unter dem gesetzlichen Gewicht sein, als die vorstehenden Zahlen ergeben.

Daß das Gewicht der älteren Gold- und Silbermünzen sehr erheblich geringer ist, als das gesetzliche, wird aber als feststehend angenommen werden müssen. Den ungeränderten Doppelfriedrichsd'ors, und selbst den geränderten Friedrichsd'ors fehlt anscheinend beinahe ½ Prozent, den ungeränderten Friedrichsd'ors bis über 1½ Prozent, den halben Friedrichsd'or über 2½ Prozent. Den Thalerstücken scheint an Gewicht durchschnittlich 1 Prozent zu fehlen. Den ⅓ Thalerstücken

fehlt beinahe 2½ Prozent und den ⅙ Thalerstücken fehlt bis über 5 Prozent. Den alten 1/12 Thalerstücken fehlt nach Hoffmann sogar 5 bis 8 Prozent an Gewicht.

Daß von den alten 1/12 Thalerstücken und auch von den ⅙ Thalerstücken irgend erhebliche Summen ins Ausland gegangen, ist durchaus nicht anzunehmen, auch nicht, daß von Privaten bedeutende Beträge eingeschmolzen sind. Silberne Geräthschaften werden nämlich nicht leicht aus so geringhaltigen Massen gefertigt. Wer zu diesem Zwecke Silber gebraucht, und nicht Gelegenheit findet, dasselbe billiger anzukaufen, wird wohl nur 12löthige oder bessere Silbermünzen, also Thalerstücke oder Doppelthaler, einschmelzen. Er wird dann aber nicht alte, abgeschliffene, sondern nur vollhaltige, wie sie eben aus der Münze kommen, dazu auswählen. Was in dieser Weise von neuen vollhaltigen Silbermünzen aus dem Umlauf verschwindet, mag nicht unerheblich sein. Viel von den vollhaltigen Preußischen Silbermünzen geht auch ins Ausland, um dort zu circuliren, namentlich Thaler. So zieht das südliche und südwestliche Deutschland, dem es an eigenem vollhaltigen Silbergelde fehlt, viel Preußisches Silbergeld an sich. Dies bringt der Preußischen Regierung aber nichts weniger als Vortheil, da sie Thalerstücke und ⅙ Thalerstücke nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust prägt. Hoffmann meint, daß von den umlaufenden Thalerstücken 1/7 bis ⅛ älter seien als von 1786, und daß diese 1 Prozent und mehr schon am Gewicht verloren hätten, und daß sie sich desto sicherer im inneren Verkehr erhielten, je weiter die Abnutzung fortschritte, weil dann desto weniger an Einschmelzen derselben zu irgend einem technischen Gebrauch oder an Versendung ins Ausland zu denken sei. Wenn der Zeitpunkt jetzt wirklich noch nicht eingetreten sein sollte, daß die neuen Thaler sogleich verschwinden, so muß der Zeitpunkt doch unfehlbar bald kommen, wo dieß geschieht, wo also alles fernere Münzen in seitheriger Weise ganz erfolglos ist, und wo bloß die alten abgenutzten Münzen sich im Umlauf erhalten.

Die Masse des im Preußischen Staate umlaufenden Silbercourants schätzte Hoffmann im Jahre 1838 zwischen 90 bis 120,000,000 Thaler. Von den in den Jahren 1764 bis 1840

geprägten und von der Regierung nicht wieder eingezogenen Münzen, deren Beträge weiter unten angegeben werden sollen, mögen jetzt im Preußischen Staat ungefähr noch im Umlauf sein:

14,000,000	Thaler in	1/12 Thalerstücken,
33,000,000	= in	1/6 =
13,000,000	= in	1/3 =
40,000,000	= in	Thalerstücken
überhaupt 100,000,000	Thaler.	

Daß an Thalerstücken sich eine größere Summa, als hier angenommen, im Preußischen Staat im Umlauf befinden sollte, ist nicht wahrscheinlich, da aus den schon angeführten Gründen eben vorzugsweise die Thalerstücke ins Ausland und in den Schmelztiegel gegangen sind. Nach dem oben Erwähnten wird man sich wahrscheinlich auch nicht sehr von der Wahrheit entfernen, wenn man annimmt, daß die durchschnittliche Abnutzung bei den Thalerstücken 1 Prozent, bei den 1/3 Thalerstücken 2 Prozent, bei den 1/6 Thalerstücken 4 Prozent und bei den 1/12 Thalerstücken 7 Prozent beträgt, daß also eine Mark feinen Silbers nicht in 14 Thalern, sondern erst in $14{,}_{1414}$ Thalerstücken, in $14{,}_{2856}$ Thalern in 1/3 Thalerstücken, in $14{,}_{5833}$ Thalern in 1/6 Thalerstücken oder in $15{,}_{0537}$ Thalern in 1/12 Thalerstücken enthalten ist. Wenn die als gegenwärtig umlaufend angenommenen Summen ganz vollhaltig wären, so enthielten an feinem Silber

die 1/12 Thalerstücke	. . . . .	1,000,000 Mark
die 1/6 =	. . . . .	2,357,143 =
die 1/3 =	. . . . .	928,571 =
die Thalerstücke	. . . . .	2,857,143 =
und die überhaupt umlaufenden		
100,000,000 Thaler	. . . . .	7,142,857 Mark

und es sind durch Abnutzung verloren gegangen, wenn die Abnutzung beträgt bei

den 1/12 Thalerstücken	7	Prozent	. .	70,000 Mark
den 1/6 =	4	=	. .	94,286 =
den 1/3 =	2	=	. .	18,571 =
den Thalerstücken	1	=	. .	28,571 =
überhaupt auf 100,000,000 Thaler				211,428 Mark

feinen Silbers. An der ganzen Masse des umlaufenden Silbercourants würden daher an feinem Silber durch Abnutzung durchschnittlich 2,9599 Prozent verloren gegangen sein, oder anstatt in 14 Thalern sind erst in 14,4270 Thaler (14 Thaler 12 Silbergroschen 9 7/10 Pfennige) eine Mark feinen Silbers enthalten. Wir hätten also, anstatt eines 14 Thalerfußes, schon etwa einen 14 2/5 Thalerfuß. Seitdem Hoffmann den durchschnittlichen Metallwerth des Preußischen Silbercourants auf 1 1/4 bis 1 1/2 Prozent unter dem gesetzlichen Münzfuß schätzte, sind zwar mehrere Jahre verflossen und die Abnutzung ist inzwischen fortgegangen. Aber wahrscheinlich war doch wohl seine Schätzung schon damals zu niedrig.

Wenn Preußen nun zu dem gesetzlichen Münzfuß — dem Vierzehnthalerfuß — zurückkehren wollte, so müßten die umlaufenden 100,000,000 Thaler Silbercourant eingezogen und durch einen gleichen Betrag vollhaltigen Silbergeldes ersetzt werden. Zu diesem Behuf wären die in den Münzen jetzt fehlenden 211,428 Mark feinen Silbers anzukaufen. Wäre die Mark feinen Silbers für 13 5/6 Thaler käuflich, so wären, ohne Rücksicht auf etwanige desfallsige Unkosten, aufzuwenden . . . . . 2,924,754 Thaler,

ferner an Prägekosten, auf
60,000,000 Thalerstücke, etwa 1 1/4 Prozent . . 750,000 =
40,000,000 Thaler in 1/6 Thalerstücken, etwa
2 1/4 Prozent . . . . . 900,000 =

Die Kosten betrügen also überhaupt . . . . . 4,574,754 Thaler.

Es ist indeß zweifelhaft, ob die Mark feinen Silbers für 13 5/6 Thaler anzukaufen wäre. Mitte Aprils 1846 war in Hamburg

grob Silber { 8 à 11löthig zu 27 Mark 11 1/2 Schill. / 12 à 15löthig = 27 = 11 1/2 = } die Mark fein in Banko
fein Silber . . . . . = 27 = 11 1/2 = }

und in Berlin der Cours auf Hamburg (für 300 Mark Banko) zu 151 Thaler notirt. Danach käme die Mark feinen Silbers auf 13,9517 Thaler zu stehen. Müßten nun die fehlenden 211,428 Mark feinen Silbers anstatt mit 13 5/6 Thaler, wie oben angenommen, mit 14 Thaler bezahlt werden, so würden sich die ermittelten Kosten noch um 35,238 Thaler erhöhen. Bei der oben aufgestellten Berech-

rung ist vorausgesetzt worden, daß alles Silbercourant, welches jetzt umläuft, ursprünglich ganz vollhaltig gewesen ist. Ob dieß der Fall gewesen ist, darüber habe ich sichere Nachrichten nicht auffinden können. Bock (ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niederen und höheren Geschäftszweige ꝛc. Berlin 1822, Bd. II. S. 244.) führt indeß an, daß nach der in Hamburg befundenen Probe zu folgendem Gehalt angenommen würden:

1) Thalerstücke zu ..... 11 Loth 16 Grän (214 Grän).
⅓ Thalerstücke von
2) Friedrich II. = ... 10 = 10 = (190 Grän).
3) Friedr. Wilh. II..... 10 = 8 = (188 Grän).
4) Friedr. Wilh. III.... 10 = 4 = (184 Grän).

Danach würden am gesetzlichen Gehalt fehlen:

ad 1. ..... 2 Grän.
= 2. ..... 2 =
= 3. ..... 4 =
= 4. ..... 8 =

In Betreff der ⅙ Thalerstücke führt Hoffmann an, daß die älteren mit wenig Sorgfalt geprägt, und wohl auch mit Benutzung eines starken Remediums nicht vollhaltig ausgemünzt seien.

Wenn ich die Opfer, welche der Staat bringen müßte, um in Betreff des Silbercourants zu dem gesetzlichen Münzfuß zurückzukehren, oben zu mehr als 4½ Millionen Thaler berechnet habe, so will ich dabei doch durchaus nicht in Abrede stellen, daß gegen diese Berechnung Ausstellungen gemacht werden können. Zugeben wird man aber doch wohl, daß, soll der Zweck erreicht werden, Millionen aufgewendet werden müssen. Wollte man die Operation allmählig machen, um die erforderlichen Kosten auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen, so wären erhebliche Inkonvenienzen zu besorgen. Wird nämlich nicht eher neues vollhaltiges Geld ausgegeben, als bis das alte aus dem Umlauf herausgezogen ist, so würde zwar nicht gerade ein Mangel an Umlaufsmitteln entstehen; es würden aber, sobald Preußische Münzen zu fehlen anfangen, fremde Münzen zu Zahlungen verwendet werden und der Werth derselben würde nach Zeit und Ort schwanken, mithin Verluste für das Publikum herbeiführen. Wird aber immer nur so viel neues vollhaltiges Geld ausgegeben, als an altem

eingezogen wird, so läuft altes und neues gleichzeitig um. Das neue wird mithin, weil das alte zu sehr von demselben im Werth verschieden ist, wegen der ununterbrochen fortgehenden Abnutzung noch mehr, als schon seither, aus dem Umlauf verschwinden. Soll nun der Zweck erreicht werden, was nur dann geschehen wird, wenn binnen möglichst kurzer Frist die alten Münzen eingezogen werden, so muß die ganze Operation in möglichst kurzer Zeit vollständig durchgeführt werden. Die Kosten lassen sich folglich nicht auf eine Reihe von Jahren vertheilen. Je mehr Jahre man übrigens vergehen läßt, bis man die Operation vornimmt, desto größer werden die zu bringenden Opfer. Denn die Abnutzung der Münzen geht ununterbrochen fort und kann, wie Hoffmann meint, in 25 Jahren schon 1 Prozent betragen, also in einem Jahre $\frac{1}{25}$ Prozent. Die Kosten der Operation vermehren sich hiernach mit dem Aufschub eines Jahres auf 100 Million Thaler immer um etwa 40,000 Thaler und mit dem Aufschub von sechs Jahren beinahe schon um eine viertel Million.

Wenn auch in Betreff der Friedrichsd'ors zu dem gesetzlichen Münzfuß zurückgekehrt werden soll, so würde der desfallsige Aufwand geringer sein, theils weil der Werth der umlaufenden Friedrichsd'ors geringer ist, da sie, aus den weiter unten anzugebenden Gründen, viel mehr aus dem Umlauf verschwunden sind, als das Silbercourant, theils weil die Münzkosten des Goldgeldes geringer sind, als die Münzkosten des Silbergeldes. —

Mit Rücksicht darauf, daß die Prägung von Goldmünzen wenigstens um das vierfache wohlfeiler ist, als die Prägung von Silbermünzen, auch Goldmünzen sich weniger abnutzen, als Silbermünzen und, um die großen Opfer, welche die Einziehung der abgeschliffenen Silbermünzen gegen neue vollhaltige herbeiführt, zu vermeiden, hat Hoffmann vorgeschlagen, dem Beispiele Englands zu folgen, und den Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung herbeizuführen. Er bemerkt, daß Erfahrungen, welche während eines langen Zeitraums gemacht wurden, durchaus darin übereinkämen, daß mit wirklich umlaufendem Silbergelde kein unveränderliches Maaß aller Werthe erreichbar sei. Seitdem Deutschland sich den Greueln und Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges entwunden, und sein damals ganz zerrüttetes Münzwesen wieder einigermaßen geordnet

abe, seien alle Regierungen desselben genöthigt gewesen, wiederholt on schwereren Münzfüßen zu leichteren überzugehen, um sich aus der Zerwirrung zu retten, worein — allerdings auch nebst der übermäßi- en Vermehrung der kleineren Theilstücke und der Scheidemünze — ie besonders die Abnutzung ihres groben Silbergeldes setzte. Es sei nit Sicherheit voraus zu setzen, daß ein ferneres Herabsetzen der Münzfüße wohl aufgeschoben, aber keineswegs ganz vermieden verden könne, so lange Deutschland fortfahre, Silber als Maaß aller Werthe zu gebrauchen.

Seitdem Preußen 1750 den 14 Thalerfuß annahm, ist noch kein Jahrhundert verflossen, und dieser Münzfuß besteht faktisch nicht mehr. Wollte man jetzt von dem 14 Thalerfuß auf einen 15 Thalerfuß herab- gehen, so würden wahrscheinlich für die Regierung keine Opfer er- forderlich sein. Aber würde nach einem ferneren Jahrhundert nicht ein ähnlicher Zustand eingetreten sein, wie jetzt vorhanden ist?

Hoffmann meint, daß wahrscheinlich der Durchschnitts-Metall- werth des umlaufenden Zahlungsmittels im Preußischen Staat dem gesetzlichen Münzfuße noch näher sei, als in irgend einem andern Theile Deutschlands, und daß Preußen noch eher seinen 14 Thalerfuß auf- recht halten könne, als diejenigen Staaten des Zollvereins, welche nach den Münzkonventionen vom 25. August 1837 und vom 30. Juli 1838 den 24½ Guldenfuß annahmen, diesen, und daß es daher für diese Staaten rathsamer gewesen wäre, wenn sie, anstatt auf den 24½ Guldenfuß, sogleich auf den 25½ Guldenfuß herabgegangen wären. Man könnte hiernach die Frage aufwerfen, ob, wenn Preußen fortfährt, wie seither, Thaler und ⅙ Thalerstücke zu prägen, nicht diese, beson- ders aber erstere, auch fortwährend nach diesen Staaten gehen werden, um daselbst zu circuliren? Auch dieß müßte für Preußen bedenklich machen, sein jetziges Münzsystem noch länger beizubehalten, selbst wenn man die oben angeführten großen Opfer aufwenden wollte, um von dem faktischen Münzfuße zu dem gesetzlichen zurückzukehren.

Die Englischen Münzgesetze gestatteten bis 1816 keinen Schlag- schatz, sondern die Regierung bestritt aus der Staatskasse die Fabrika- tionskosten der Münzen unter Verbietung der Ausfuhr aller Münzen, nicht aber der rohen Metalle. Damals wurde bestimmt, daß bei Zah- lungen, die 40 Schilling übersteigen, die Goldmünzen das einzige ge-

ſetzliche Zahlungsmittel und Niemand verpflichtet ſein ſollte, größere Summen in Silbermünzen in Zahlung zu nehmen. Silbermünzen und Stangenſilber können in die Münze gebracht werden, um nach dem Fuß von 66 Schilling das Pfund geſetzmäßigen Silbers (nämlich $14\frac{4}{5}$ Loth oder $266\frac{2}{5}$ Grän fein) geprägt zu werden, wovon 62 Schilling per Pfund dem, der das Silber bringt und 4 Schilling für Legirung, Abgang und Prägekoſten zurückbehalten werden. Dieß ergiebt einen Schlagſchatz von $6\frac{2}{33}$ Prozent von der ausgeprägt werdenden Summe, während Frankreich bei Silbermünzen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Prozent, und bei Gold nicht völlig $\frac{1}{3}$ Prozent geſtattet. Dieß, meint Klüber (öffentl. Recht des Teutſchen Bundes, 4. Aufl. § 431) ſei ein neuer Beweis, daß England, der Klugheit gemäß, das Ausmünzen in Silber nicht zu befördern trachtet. Und doch wünſchte er (§ 419, 429 a. a. O.) mit Bezug auf die Münz-Conventionen vom 25. Aug. 1837 u. 30. Juli 1838, daß man, anſtatt des Kronthaler- oder $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, den Conventions- oder Zwanzigguldenfuß angenommen hätte, obgleich dabei die Münzkoſten erheblich theurer ſind, als bei Goldmünzen. Es ſind nämlich 20 Kreuzer des Zwanzigguldenfußes für die Mark feinen Silbers nöthig, um die Koſten der Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in allen Geldſorten des Conventions-Münzfußes ſicher zu ſtellen (§ 431 a. a. O.), oder $1\frac{2}{3}$ Prozent des Werths.

Karl Weil (konſtitutionelle Jahrbücher 1844, Band III. S. 28 bis 36) handelt in einem Aufſatze über die Leiden der Zollvereins-Induſtrie und ihre Urſachen, auch von den Mängeln des Geldumlaufs. Er billigt die unförmlichen Zweithalerſtücke nicht und meint, man habe zwar den ſüddeutſchen Münzfuß dem Preußiſchen gleichgeſtellt, indem man den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, der dem 14 Thalerfuße gleichkomme, als Normalſatz angenommen, man habe auch für das Verhältniß der Scheidemünze zur groben Münze und die Repartition der zu prägenden Summen unter den verſchiedenherrſchaftlichen Münzſtätten die unabweisliche Vorkehr getroffen, aber von einer Münzeinheit, mit vernünftiger Unterabtheilung, ſei man ſo fern als je. So ſei der Preußiſche Thaler noch immer eine bloße Waare in Süddeutſchland, weil der Preis deſſelben ſteige und falle, während die Gulden in Norddeutſchland nur mit entſchiedenem Verluſt anzubringen ſeien.

Eine Circulation von Goldgeld in ganz Deutschland bestehe nicht. Das Gold sei in allen Zollvereinslanden immer nur eine bloße Waare, also durchaus kein Circulationsmittel; ja es sei die Existenz der Goldmünzen ohne festen Werth ein Impediment, ein entschiedener Nachtheil für den reellen Fabrikanten, Gewerbsmann und Kaufmann, der seinen Abnehmern und Kunden eine Zahlung im Golde über den Tagescours nicht zurückweisen könne und dürfe, der beim Verkaufe also auf einen späteren, wahrscheinlichen Verlust rechnen müsse, dessen Größe er im Voraus noch nicht genau zu ermessen vermöge. Wenn bei einem so unnatürlichen Zustande eine Goldcirculation, namentlich in Norddeutschland, dennoch bestehen könne, so beweise dieß nur, wie durchaus unentbehrlich dieselbe als Verkehrsmittel sei, und wie dringend, sie gehörig und vernünftig zu regeln. Seien die Gulden- und Thalerländer wirklich für jetzt noch nicht durch eine gemeinsame Einheit in der Silbermünze zu einigen, und zeige sich, bei steigendem Umsatz in allgemeinerem Wohlstande im fortdauernden Frieden, stets mehr das Bedürfniß einer festen und geregelten Goldcirculation, so sei nicht abzusehen, warum nicht eine Münzeinheit in Golde die beiden Hälften einigen sollte. — Weil will nun als Vereinsmünzen Goldmünzen im Werth von 4 Preußischen Thalern oder 7 Gulden und von 8 Preußischen Thalern oder 14 Gulden (die 15 resp. 30 Franken gleich sein würden) und meint, solche Goldmünzen seien für uns wie gegeben zur Goldcirculation.

Hoffmann hat, und wie es mir scheint, überzeugend nachgewiesen, daß die abgeschlossenen Münzkonventionen die Möglichkeit zukünftiger Münzwirren keineswegs abschneiden, und daß, so lange das Münzen nicht Bundessache wird, sondern die einzelnen deutschen Staaten noch münzen, nichts anders übrig bleibt, als daß Preußen sein Münzwesen selbstständig ordnet, und kein anderes Geld als das mit Preußischem Gepräge als gesetzliches Zahlungsmittel anerkennt.

Sein Vorschlag für Preußen geht nun dahin, daß Goldmünzen mit dem Nennwerth von 5 Thalern Silbergeld geprägt würden, daß das Prägen von vollhaltigem Silbergelde ganz eingestellt, daß, neben gleichzeitiger starker Goldprägung, das abgenutzte Silbergeld eingezogen, und endlich gesetzlich festgestellt würde, daß Niemand zur An-

nahme von Silbergeld verpflichtet sei, wo Gold gezahlt werden kann. Demnächst will er das Einziehen des noch umlaufenden Silbercourants und Ausgeben eines neuen Silbergeldes mit einem beträchtlichen Schlagschatz. Als Scheidemünzen will er $1/12$, $1/30$ und $1/60$ Thalerstücke in Billon und Pfennige in Kupfer beibehalten.

Nach dem Münzsystem von 1750 sollten 35 Friedrichsd'ors, die zu 261 Grän fein geprägt wurden, eine Mark wiegen. Aus einer Mark feinen Goldes wurden daher $38\,18/29$ Friedrichsd'ors geprägt. Ein Friedrichsd'or sollte 5 Thalern in Silbergeld gleich sein, und aus einer Mark feinen Silbers wurden 14 Thaler geprägt. Eine Mark feinen Goldes war daher mit $13{,}7931$ Mark feinen Silbers gleichgesetzt. Das Gold war aber zu hoch, oder das Silber zu niedrig angenommen. Daher wurde bald auf Friedrichsd'ors Agio gegeben und es bildeten sich zweierlei Rechnungen, in Gold und in Silber. Bis zum Jahre 1783 ungefähr gab man für den Friedrichsd'ors $5\,1/4$ Thaler in Silbergeld, später allmählig mehr. Seit einer Reihe von Jahren wird der Friedrichsd'or in den öffentlichen Kassen, und auch schon im Privatverkehr, zu dem festen Cours von $5\,2/3$ Thaler in Silber angenommen und ebenso ausgegeben. Hierdurch hat sich die Unbequemlichkeit einer Goldwährung neben einer Silberwährung etwas vermindert. Da die Friedrichsd'ors jetzt zu 260 Grän fein, und $38\,10/13$ Stück aus der Mark feinen Goldes geprägt werden, so wird bei dem Cours von $5\,2/3$ Thaler in Silber für den Friedrichsd'or eine Mark feinen Goldes mit $15{,}6923$ Mark feinen Silbers bezahlt. Nimmt man an, daß die Friedrichsd'ors durchschnittlich nur um 1 Prozent abgenutzt sind, daß also nicht in $38\,10/13$, sondern erst in $39{,}1608$ Friedrichsd'ors eine Mark feinen Goldes enthalten ist, und rechnet man einen Friedrichsd'or gleich $5\,2/3$ vollhaltigen Thalerstücken, so wäre die Mark feinen Goldes gleich $15{,}8508$ Mark feinen Silbers. Bei dem Cours von $5\,2/3$ Thaler für den Friedrichsd'or wird aber das Gold noch höher bezahlt, da die umlaufenden Friedrichsd'ors durchschnittlich weniger abgenutzt sind, als das umlaufende Silbercourant.

Hoffmann schlägt nun die Prägung von Goldmünzen aus Dukatengold, nämlich zu 284 Grän fein, oder aus $71/72$ Gold und $1/72$ Zusatz vor, von welchen 44 Stücke eine Mark wiegen und wovon jedes 5 Thaler in Silbergeld an Werth gleich ist. Aus einer Mark

feinen Goldes würden danach $44\frac{44}{71}$ Stücke geprägt. Wenn nun ein Thaler $\frac{1}{14}$ Mark feinen Silbers enthält, so würde die Mark feinen Goldes in diesen Goldmünzen mit $15{,}_{9358}$ Mark feinen Silbers gleichgesetzt sein. Bei diesem Verhältniß würde das Gold nicht erheblich theurer angenommen, als es jetzt wirklich bezahlt wird und Niemand könnte sich beklagen, wenn er zur Annahme der in Vorschlag gebrachten Goldmünzen genöthigt würde. Dabei ist der Werth, wozu Gold nach diesem Vorschlage ausgebracht wird, hoch genug, um die umlaufenden Friedrichsd'ors ohne erheblichen Verlust einzuziehen und zu den vorgeschlagenen Münzen umzuprägen. Die Prägekosten würden sich im Ganzen verringern, wenn nicht lediglich Stücke zu 5 Thaler, sondern aus derselben Masse auch Stücke zu 10 Thalern geprägt würden. Ein Vorzug dieser Goldmünzen, welche 24 Grän feiner wären, als die Friedrichsd'ors, ist auch ihr geringeres Gewicht. Es sollen $1764\frac{12}{17}$ Friedrichsd'ors oder 10,000 Thaler, wenn der Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thaler gerechnet wird, ein Gewicht haben

von ..... $50{,}_{4201}$ Mark,

derselbe Werth in den vorgeschlagenen Goldmünzen,

oder 2000 Fünfthalerstücke, würde nur wiegen .. $45{,}_{4545}$ =

also ... $4{,}_{9656}$ Mark,

oder beinahe 5 Procent weniger.

Es wurde in ganzen, halben und doppelten Friedrichsd'ors ein Werth von Thalern in Golde, fünf auf den Friedrichsd'or gerechnet, geprägt in den Jahren

1764—1808	56,114,972½	Thaler.
1809—1814	5,830,675	=
1815—1821	1,361,832½	=
1822—1825	2,442,845	=
1826—1830	569,405	=
1831	3,481,355	=
1832—1837	276,790	=
1838—1840	5,210,872½	=
überhaupt	75,288,747½	Thaler.

In den Kriegsjahren wurde zu den großen Zahlungen, welche ins Ausland zu machen waren, besonders Preußisches Goldgeld verwendet und wahrscheinlich vorzugsweise vollhaltiges. Demnächst

wurde den Augustd'ors, Georged'ors, Jeromed'ors und Carlsd'ors der Umlauf in Preußen gestattet, und zwar zu demselben Werth, wie den Friedrichsd'ors, obgleich sie einen geringern Werth als die letztern hatten. Das vollhaltige Preußische Goldgeld verschwand daher aus dem Verkehr in Preußen und es circulirte nur das abgenutzte und das geringerhaltige fremde. Die Prägung von Friedrichsd'ors konnte nicht ohne Verlust stattfinden. Auch die starke Goldprägung von 1831 war ohne wesentlichen Erfolg. Die vollhaltigen Friedrichsd'ors verschwanden abermals, wahrscheinlich, um in leichtere Hannöversche und Braunschweigische Goldmünzen verwandelt, zurückzukehren. Im Verhältniß der starken Goldprägung circulirt daher nur ein geringer Werth von Friedrichsd'ors. Hoffmann schätzte ihn im Jahr 1838 etwas über 13,000,000 Thaler. Wahrscheinlich würden größere Aufwendungen nöthig sein, wenn man, anstatt seinen Vorschlag zu befolgen, die jetzt umlaufenden Friedrichsd'ors einziehen und durch neue vollhaltige ersetzen wollte.

Ein Ungenannter (Artikel: Münzwesen, im Staatslexikon, Bd. XI.) hat Hoffmann's Vorschlag, aber, wie es mir scheint, ohne Erfolg angegriffen. Er hat nämlich nicht genug beachtet, daß die Prägung von Goldmünzen so sehr viel wohlfeiler ist, als die Prägung von Silbermünzen, und daß daher abgenutzte Goldmünzen fortwährend durch neue vollhaltige viel leichter ersetzt werden können, als abgenutzte Silbermünzen, daß mithin die Regierung, schon aus finanziellen Gründen, den Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung wünschen muß. Auch giebt der Ungenannte selbst zu, daß überhaupt Goldmünzen der Abnutzung weniger unterworfen sind, als Silbermünzen. Richtig ist es allerdings, daß die Abnutzung der Goldmünzen in England darum geringer ist, als bei uns, weil dort große Zahlungen meist in Banknoten geleistet werden. Aber ist nicht zu erwarten, daß auch in Preußen künftig Banknoten neben den Goldmünzen circuliren werden?

Sollte es nun wirklich bedenklich sein, Goldmünzen zu 284 Grän fein zu prägen, und sollte wirklich, wie man gefunden haben will (Staatslexikon Bd. XI. S. 51), eine Masse, wie die Englischen Sovereigns, zu 264 Grän fein, oder aus $^{11}/_{12}$ Gold und $^{1}/_{12}$ Zusatz, der Abnutzung am wenigsten unterworfen sein, so könnten Goldmün-

zen, gleich 5 Thalern in Silbergeld, anstatt zu 284 Grän fein, zu 264 Grän fein geprägt werden, wovon 40 Stück eine Mark wiegen. Danach würden $43^{7}/_{11}$ Stücke eine Mark feinen Goldes enthalten und eine Mark feinen Goldes würde mit $15{,}_{5844}$ Mark feinen Silbers gleichgesetzt.

In England sind, wie schon erwähnt, für alle größeren Zahlungen nur Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel. Die Silbermünzen sind dort also eigentlich Scheidemünzen. Hoffmann hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine ähnliche Einrichtung für Preußen nicht allein möglich, sondern sogar noch leichter ausführbar wäre, als für England. Mehr als $^{3}/_{4}$ der ganzen Preußischen Bevölkerung und zwar nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in kleineren Städten, lebt von der Landwirthschaft. Ein großer Theil der Bodenerzeugnisse wird am Erzeugungsorte verzehrt, ohne zum Markt zu gelangen. Tagelöhner- und selbst Handwerkerdienste werden oft nicht mit Gelde, sondern mit Naturalien vergütet. Dergleichen Naturalwirthschaft ist aber in England viel geringer, Geldwirthschaft viel ausgedehnter; der Arbeitslohn der beim Landbau Beschäftigten und der dort viel zahlreicheren Fabrikarbeiter wird fast durchgängig mit Gelde bezahlt. Nach den neuesten Untersuchungen von Dieterici (die statistischen Tabellen des Preußischen Staats nach den amtlichen Aufnahmen des Jahres 1843, S. 143. 157. 158.) gehören von der gesammten Bevölkerung des Preußischen Staats nur etwa 24 Procent zur gewerblichen und industriellen Bevölkerung, dagegen in England und Schottland 41 bis 47 Procent. Wenn also auch in Preußen das Silbergeld nur als Scheidemünze dienen soll, so wäre wohl eine geringere Masse davon zu diesem Zwecke genügend, als in England.

In früherer Zeit war das stärker legirte Silber wegen der hohen Scheidekosten bedeutend wohlfeiler, als das weniger legirte. In Folge der Fortschritte in der Scheidekunst hat sich aber, wie auch die Hamburger Courszettel zeigen, das stark legirte Silber mit dem feineren auf gleichen Preis gestellt. Die Gründe, weshalb man sonst die Prägung stark legirten Silbers vortheilhaft fand, haben daher jetzt ihre Bedeutung verloren.

Hoffmann schlägt daher vor, künftig Silbermünzen von der-

ſelben Feinheit und von demſelben Gewicht zu prägen, wie Goldmünzen, nämlich zu 284 Grän feinen Silbers, und 44 Stücke eine Mark wiegend. Wird einer ſolchen Silbermünze $1/15$ des Werths der Goldmünzen beigelegt, ſo iſt ſie $1/3$ Thaler werth, wenn die Goldmünze 5 Thaler werth iſt. Die Mark feinen Goldes würde daher mit 15 Mark feinen Silbers gleichgeſetzt. Solcher Silbermünzen zu $1/3$ Thaler an Werth würden aus einer Mark feinen Silbers $44\,44/71$ Stücke geprägt werden, und die Mark feinen Silbers würde zu $14{,}8732$ Thaler ausgebracht. Müßte die Mark feinen Silbers mit 14 jetzigen Thalern bezahlt werden, ſo hätte man einen Schlagſchatz von ($14 : 14{,}8732 = 100 : 106{,}2371$) beinahe $6\,1/4$ Procent. Es könnte alſo alles jetzt umlaufende Silbercourant ohne Opfer eingezogen und umgeprägt werden. Wenn dies neue Silbergeld als Scheidemünze dienen ſoll, ſo darf davon jedoch nicht ſo viel ausgegeben werden, als jetzt an Silbercourant umläuft. Ein erheblicher Theil von dem letztern muß, eingeſchmolzen, zum Ankauf von Gold und Prägung von Goldmünzen verwendet werden. Denn wenn letztere künftig das eigentliche Umlaufsmittel bilden ſollen, ſo müſſen die erforderlichen Quantitäten davon vorhanden ſein, wogegen von den neuen Silbermünzen, wenn ſie Scheidemünzen ſein ſollen, niemals mehr geprägt werden dürfen, als zu den kleineren Zahlungen, welche nicht in Goldmünzen geleiſtet werden können, gerade nothwendig ſind. Der Schlagſchatz bei dieſem neuen Silbergelde iſt erheblich genug, um daſſelbe, wenn es ſich allmählig abnutzt, immer wieder durch neues zu erſetzen, ohne dem Staat irgend ein Opfer dadurch zu verurſachen. Da die Mark feinen Goldes mit 15 Mark feinen Silbers nicht käuflich iſt, ſo wird das Publikum das Silbergeld dem Goldgelde, falls von dem letztern die nöthige Menge vorhanden iſt, nicht vorziehen. Das Ausführen oder Einſchmelzen dieſes Silbergeldes könnte auch keinen Vortheil bringen.

Aehnliche Verhältniſſe beſtehen in England. Eine Mark feinen Goldes in Engliſchen Goldmünzen iſt mit $14{,}2878$ Mark feinen Silbers in Engliſchen Silbermünzen gleichgeſetzt. Das Silbergeld wird daher dort nicht dem Goldgelde vorgezogen, oder eingeſchmolzen, oder ausgeführt, weil es dazu zu theuer iſt.

In den vorgeſchlagenen Silbermünzen würden 10,000 Thaler

nicht mehr wiegen als ..... 682 Mark,
während dieselbe Summe in jetzigen Thalerstücken ..... 952 =
und in jetzigen 1/6 Thalerstücken ..... 1371 =
wiegen sollen. Sie wären also beinahe 40 Procent leichter als Thalerstücke und etwa 100 Procent leichter als 1/6 Thalerstücke. Es würde mithin sehr viel weniger unnützer Ballast an Kupfer herumzuschleppen sein, als jetzt, was für den Verkehr von großem Vortheil sein würde.

Wenn wirklich ein gegründetes Bedenken wäre, Silbermünzen zu 284 Grän fein auszuprägen, und wenn man sie auch nicht einmal so fein prägen wollte, wie die Englischen Silbermünzen, nämlich zu 266 2/5 Grän, sondern die Masse der Piaster wählte, nämlich 258 Grän fein, und 40 Stück davon zu 1/3 Thaler einer Mark an Gewicht gleich setzte, so daß aus einer Mark feinen Silbers $44^{28}/_{43}$ Stücke geprägt, die Mark feinen Silbers also zu $14,_{8836}$ Thaler ausgebracht würde, so erhielte man einen noch ausreichenderen Schlagschatz, nämlich ($14 : 14,_{8836} = 100 : 106,_{3121}$) beinahe 6 1/3 Procent. Dieser Schlagschatz ist doch noch nicht so groß, daß die Regierung, um sich eine Einnahme zu verschaffen, in Versuchung käme, über den Bedarf Silbermünzen zu prägen.

Rathsam könnte es sein, die Masse von 258 Grän vorzuziehen, weil dann das 1/3 Thalerstück etwas schwerer wird, als das goldene 5 Thalerstück, und durch Nachwiegen von Tuten mit 5 Thalerstücken leichter entdeckt werden würde, wenn darin, anstatt der 5 Thalerstücke, 1/3 Thalerstücke enthalten sind.

Hoffmann will, daß alle Silbermünzen aus gleicher Masse geprägt werden, und zwar hauptsächlich 1/3 Thalerstücke — welche auch wirklich eine sehr bequeme Größe erhielten, und sich an Werth dem Franken und dem Englischen Schilling nähern — weniger 1/6 Thalerstücke, und noch weniger 2/3 Thalerstücke. Von Prägung von Thalerstücken räth er mit Recht durchaus ab. Abgesehen davon, daß sie etwas weniger bequeme Münzen sind, würden sie auch häufig, schon aus alter Gewohnheit, zu Zahlungen größerer Summen verwendet werden, was aber nicht stattfinden darf, weil nur die Goldmünzen zu größern Zahlungen dienen sollen und durch Beibehaltung von Thalerstücken der an und für sich leicht mögliche Uebergang von

der Silberwährung zur Goldwährung offenbar nur erschwert werden würde.

So weit wird man den Hoffmannschen, auf eine endliche dauerhafte Verbesserung des Preußischen Münzwesens abzweckenden Vorschlägen den Beifall nicht wohl versagen können. Bis jetzt scheint es aber noch nicht, als wenn die Regierung diese Vorschläge auszuführen geneigt wäre. Zur öffentlichen Kenntniß sind bessere Vorschläge auch noch nicht gekommen.

Dem Werthe nach in Pfund Sterling sind in England in den Jahren 1816—1836 geprägt

in Gold, zu 264 Grän fein, überhaupt	55,151,705½
in Doppelsovereigns	32,238
in Sovereigns	51,073,016
in halben Sovereigns	4,046,451½
in Silber, zu 266⅔ Grän fein, überhaupt	10,260,261 1/24
in 5 Schillingstücken	462,476¼
in 2½ Schillingstücken	3,858,920¼
in Schillingstücken	4,595,134
in 6 Pencestücken	1,270,014⅞
in 4 Pencestücken	71,672 29/30
in 3 Pencestücken	693
in 2 Pencestücken	600⅗
in Pennystücken	749 1/10
in Kupfer, überhaupt	185,707⅕
in Pennystücken	88,648
in halben Pennystücken	57,288
in viertel Pennystücken	39,771⅕.

Unter den 65,597,673 Pfund Sterling, die überhaupt geprägt sind, waren an Münzen, die weniger werth sind, als Preußische ⅙ Thalerstücke, nur 259,422 Pfund, oder noch nicht ½ Procent.

In Preußen sind, nach Abzug der von der Regierung wieder eingezogenen Münzen, 1764—1840 geprägt:

in doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'ors	75,288,747 Rtl.
hiezu 10 Procent Agio (bis 1808 betrug dasselbe gewöhnlich nur 6⅔ Procent)	7,528,874 "
Betrag in Silber	82,817,621 Rtl.

Transport....	82,817,621 Rtl.
in Doppelthalern, zu 259 2/10 Grän fein.....	1,928,190 "
in Thalern, 1/2 u. 1/4 Thalerstücken, zu 216 Gr. f.	115,637,584 "
in 1/3 Thalerstücken, zu 192 Gr. f.	16,989,777 "
in 1/6 Thalerstücken, zu 150 Gr. f.	34,326,771 "
in 1/12 Thalerstücken, zu 108 Gr. f.....	15,637,789 "
in 1/30 und 1/60 Thalerstücken, zu 64 Gr. f.....	3,147,152 "
in Kupfer	752,273 "
Summa....	271,237,157 Rtl.

Unter dieser Summe waren Münzen, die weniger werth sind, als die 1/6 Thalerstücke, 19,537,214, also über 7 Procent. In Preußen sind mithin verhältnißmäßig viel mehr dergleichen Münzen geprägt worden, als in England, wobei indeß in Betracht kommt, daß dort noch viel altes Kupfergeld aus früheren Jahren im Umlauf sein soll, während in Preußen Kupfergeld, welches älter als zwanzig Jahr ist, nicht leicht mehr zum Vorschein kommt.

Es soll hier nicht behauptet werden, daß die Masse der vorhandenen Billonmünzen für jetzt schon zu groß ist. Doch läßt sich bezweifeln, ob es wirklich nöthig und rathsam wäre, künftig Billonmünzen beizubehalten, was Hoffmann meint — und doch erkennt er an, daß, wenn die kleinen Münzen mit den größeren auch aus derselben Masse geprägt sind, sie sich nicht allein wegen des schnellern Umlaufs, sondern schon deshalb schneller abnutzen, weil sie eine verhältnißmäßig größere Oberfläche haben, daß also, da überhaupt stärker legirte Münzen sich schneller abnutzen, als weniger legirte, die Abnutzung der kleinen stark legirten Münzen noch schneller erfolgt, als der weniger legirten, und daß das Weißsieden — welches in Preußen sowohl bei den Silbermünzen, als auch bei den Billonmünzen stattfindet — das Abnutzen auf die Dauer nicht vermindert, sondern befördert.

Der schon erwähnte Ungenannte (Staatslexikon Bd. XI. S. 44) bemerkt:

„Früher glaubte man allerdings in der stärkeren Legirung auch einigen Schutz gegen die geschwindere Abnutzung der Münzen gefunden zu haben, allein auch hierin folgte man einer falschen Ansicht. Indem man den Silbermünzen, auch wenn sie stark legirt sind, durch das Weißsieden den Kupferzusatz auf der Oberfläche entzieht, erhalten

dieselben auf der Oberfläche einen dünnen Ueberzug von ganz feinem Silber, und werden daher völlig eben so abgenutzt, als wenn sie aus ganz feinem Silber geprägt wären. Ihr Feingehalt wird also anfänglich in weit stärkerem Grade abgenutzt, als dieses, wenn die Legirung gleichmäßig vertheilt wäre, der Fall sein würde, da sie zu diesem Zeitpunkt noch gar keinen Schutz dagegen gewährt. Zu 8löthigen Silbermünzen (d. h. zu 144 Grän fein, die Preußischen 1/6 Thalerstücke sind 150 Grän fein, also wenig besser) muß daher 7⅞löthiges Silber genommen, und an der Masse so viel zugesetzt werden, als sie durch das Weißsieden verlieren."

„Nach dieser Operation haben die Münzen einen innern Gehalt von 7⅞ Loth Silber, und auf der Oberfläche eine dünne Platte von nicht ganz 1/8 Loth ganz feinen Silbers, indem sich bei dem Weißsieden, außer den Kupfertheilchen, auch schon einzelne Silbertheilchen mit ablösen. Hat sich nun diese Platte bei dem — hauptsächlich durch die bei dem Glühen und Strecken der Zaine eintretende Oxydation des Kupferzusatzes auf der Oberfläche bedingten — Weißsieden endlich gebildet, und wird sie dann abgenutzt, so hat die Münze zwar nur 1/8 Loth, oder 2 Grän, an Gewicht verloren, aber der Verlust beträgt, weil bloß feines Silber abgenutzt worden ist, bei der Mark von 288 Grän, nicht bloß 1/144, sondern 1/72 oder mehr als 1½ Procent, und die Münzstücke sind nur noch 7⅛löthig. Dann aber erfolgt, wenigstens bei stärkerer Legirung, die Abnutzung wiederum schneller, weil der stärkere Zusatz die Oxydation erleichtert, und durch dieselbe hinwiederum eine stärkere Abnutzung herbeigeführt wird."

„Es ist weiter, sobald die Legirung 8 Loth überschreitet, zu bemerken, daß die Kupfermasse eine Art von Uebergewicht erlangt, vermöge dessen sie, weil ihre Theilchen unter einander selbst eine größere Cohärenz haben, als die ist, welche zwischen ihnen und den mit ihnen vermischten Silbertheilchen stattfindet, sich mehr in der Mitte zusammenzieht und eine verhältnißmäßig größere Menge der letztern nach Außen hintreibt. Die gemischte Masse verliert dann die Gleichmäßigkeit in der Masse so, daß sich an den Grenzen derselben, oder an der Außenseite, verhältnißmäßig mehr Silbertheilchen befinden, als in der Mitte. Da nun jene es sind, welche von der Abnutzung allein betroffen werden, so geschieht es auf solche Weise, daß dieselbe nicht

nach dem Gewichte allein bemessen werden kann, und daß sie in Bezug auf das Silber und den in der Münze enthaltenen Feingehalt stärker ist, als man nach dem Gewichte und bei gleichmäßiger Mischung annehmen kann."

„Aus diesen auf dem heutigen Standpunkte der Chemie beruhenden Thatsachen ergiebt sich, daß eine stärkere Legirung die Abnutzung, die sie, nach der früheren Meinung, verhindern sollte, vielmehr befördert, und der Welthandel bringt bereits den Abgang vom Korne durch Abtreibung der feineren Oberfläche, noch ehe diese erfolgt ist, in Abrechnung, und schätzt 13⅓ löthige (d. h. 240 Grän feine) Konventionsthaler nur auf 13⅝ löthig (d. h. 239 Grän fein), und 9⅓ löthige (d. h. 155 Grän feine) Zwanzigkreuzer nur auf 9⅝ löthig (d. h. 157 Grän fein), wodurch bei jenen ¼ Procent, bei diesen ⅔ Procent in der Schätzung schon in dem Augenblicke verloren gehen, wenn sie aus der Münzstätte kommen, obschon ein Theil dieser Kürzung auch auf die Abrechnung des halben Remediums kommt. Stellt sich nun aus diesen Bemerkungen heraus, daß die früheren Ansichten über die Vortheile einer stärkeren Legirung nicht gegründet sind, und hat sich die aus dem Kostenpunkte früher entstehende Schwierigkeit, von einer stärkeren Legirung der Münzmasse zu einer schwächeren überzugehen, durch die Fortschritte der Chemie ebenfalls erledigt: so dürfte damit jedes Bedenken gegen die Rückkehr zu einem feineren Korn der Münzen, welches in Bezug auf den Transport derselben große Erleichterungen herbeiführen muß, als beseitigt anzusehen sein, und die Möglichkeit einer Verbesserung in dieser Beziehung ist wenigstens gegeben, ohne daß durch dieselbe bedeutende Kosten entstehen."

Schon Betrachtungen, wie die vorstehenden, sollten, wie es mir scheint, von Prägung von Münzen, die nur ⅜ oder gar nur ⅖ Silber enthalten, abrathen. Noch bedenklicher erscheint aber das Münzen mit einem bedeutenden Schlagsatz, und auch die Preußische Münzgeschichte hat die desfallsigen Nachtheile wahrlich überzeugend dargethan!

Das Preußische Münzsystem von 1750 gerieth, wie oben erwähnt, schon während des siebenjährigen Krieges in gänzlichen Verfall, weil die Regierung — des Gewinns wegen — geringhaltige Münzen prägte. Sie wurden verrufen und brachten den Besitzern schmerzliche Verluste. Nach 1764 wurden Billonmünzen geprägt, worin die Mark

reinen Silbers zu 18 Thalern ausgebracht wurde. Davon waren bis 1772, dem Nennwerth nach, 8,979,189 Thaler geprägt. Diese wurden darauf eingezogen, und daraus wurden Billonmünzen geprägt, wovon die Mark reinen Silbers gar zu 24 Thaler ausgebracht wurde. Bis zum Tilsiter Frieden waren von diesen Münzen 42,215,670 Thaler geprägt. Sie wurden 1808 auf 28,143,780 Thaler, und 1811 auf 24,123,240 Thaler in ihrem Nennwerth herabgesetzt. Die Besitzer verloren dadurch also 18,092,430 Thaler. Aber der Verlust war noch größer, weil das Nachmachen dieser Münzen, selbst wenn sie nicht geringhaltiger angefertigt wurden, als die von der Regierung geprägten, großen Vortheil brachte. Das Nachmachen geschah bekanntlich auch im Auslande, namentlich in England.

Hoffmann will nicht bloß die 1/30 und 1/60 Thalerstücke, die zu 16 Thaler auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt sind, beibehalten wissen, sondern schlug auch die Prägung größerer Münzen zu demselben Münzfuß vor, nämlich 1/15 oder 1/12 Thalerstücke, da die Bevölkerung gewohnt sei, noch ein mittleres Geldstück zwischen den 1/6 Thalerstücken und den 1/30 Thalerstücken zu haben. Er meint, solche Münzen ließen sich ohne Verlust für die Staatskassen herstellen, wenn die alten 1/12 Thalerstücke, die durch Abnutzung 5—8 Procent verloren hätten, eingezogen und in solche Münzen umgeprägt würden.

Dieß ist der einzige von Hoffmanns Vorschlägen, auf welchen die Regierung bisher eingegangen ist. Es läßt sich aber bezweifeln, ob sie wohl daran gethan hat. Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1843 sollen nämlich die „zum Betrag von 15,000,000 Thaler im Umlauf gewesenen alten 1/12 Thalerstücke" eingezogen und daraus „soweit es das Bedürfniß erfordert" neue 1/12 Thalerstücke, nicht wie bisher zu 14 Thaler, sondern zu 16 Thaler auf die Mark feinen Silbers geprägt werden, und zwar gleich den älteren, zu 108 Grän fein, also aus einer etwas besseren Masse, wie die 1/30 und 1/60 Thalerstücke, welche nur 64 Grän fein sein sollen.

Bei den 1/60, den 1/30 und den neuen 1/12 Thalerstücken nimmt die Regierung, wie schon oben erwähnt, den sehr erheblichen Schlagsatz von mehr als 15½ Procent, hat mithin bei Prägung dieser Münzen einen ansehnlichen Gewinn. Der Gewinn ist bei den größeren Stücken bedeutender, als bei den kleineren, weil die Prägung der er-

:ren weniger kostbar ist. Die Besorgniß, daß die Preußischen Billon-ünzen nachgemacht werden möchten, ist wohl nicht unbegründet. Diese Besorgniß muß aber zunehmen, seitdem auch die 1/12 Thalerstücke mit großem Schlagschatz geprägt werden. Das gute Gepräge der von r Regierung geprägten Scheidemünzen schützt nicht hinreichend gegen alschmünzerei. Auch ist auf 1/30 Thalerstücken, besonders aber auf /60 Thalerstücken, die kaum zwanzig Jahre im Umlauf waren, das Gepräge mitunter schon sehr unkenntlich.

Gegen die neuen 1/12 Thalerstücke kann man auch noch einwenden, daß sie mit den neuen 1/6 Thalerstücken, (die erheblich kleiner als die älteren sind, welche letztere leicht mit den 1/3 Thalerstücken zu verwechseln sind,) verwechselt werden können, weil sie in Hinsicht auf ihre Größe sich von ihnen zu wenig unterscheiden.

Die Nachtheile der übermäßigen Prägung von Scheidemünzen hat die Erfahrung auch in Preußen gezeigt. Die Regierung kann wieder zur übermäßigen Prägung verleitet werden, indem sie, selbst im guten Glauben das wirkliche, doch immer schwer zu schätzende, Bedürfniß überschätzt und wenigstens Klagen über angeblichen Mangel an Scheidemünzen zu leicht Gehör zu geben geneigt werden kann.

Wenn man auch das Vertrauen haben kann, daß die Preußische Regierung niemals wieder — Behufs Vermehrung der Staatseinnahmen — Scheidemünzen über den Bedarf des Publikums prägen wird, so würde dies Vertrauen doch noch erhöht werden, wenn die Scheidemünzen mit einem geringeren Schlagschatze geprägt würden, wenn mithin auch die Versuchung, die Münzverwaltung zu einer Einnahmequelle zu machen, geringer wäre.

Abgeschliffene Kupfermünzen werden nicht so unansehnlich, wie abgeschliffene Billonmünzen. Kupfermünzen sind unentbehrlich. Auch ist es unvermeidlich, daß sie mit einem großen Schlagschatz ausgeprägt werden. Gegen die Beibehaltung der Preußischen Ein- und Dreipfennigstücke möchte wohl kein Bedenken obwalten. Mit ihnen können alle kleinen Zahlungen geleistet werden. Die Zwei- und Vierpfennigstücke sind aber entbehrlich und ihre Beibehaltung ist weder erforderlich, noch auch rathsam. Denn abgeschliffene Zwei- und Dreipfennigstücke, sowie abgeschliffene Drei- und Vierpfennigstücke sind sehr leicht zu verwechseln.

Ein Centner Kupfer wird in Preußen zu 93 13/15 Thaler, in Eng-

land aber zu dem Werth von nur 78⅓ Thalern ausgeprägt. Die Englischen Kupfermünzen sind also schwerer. Das Verhältniß derselben zu den Preußischen ist etwa wie 5 zu 6. Wollte man in Preußen Kupfermünzen prägen, welche 12 Preußische Pfennige werth sind, so würde ein solches 12 Pfennigstück oder 1/360 Thalerstück nicht mehr wiegen, als Englische Kupfermünzen zu dem Werth von 10 Preuß. Pfennigen. Die größte Kupfermünze, welche England prägt, ist der Penny und dieser ist etwa 10 Preußischen Pfennigen an Werth gleich. Könnte man nun dieß nicht in Preußen nachahmen, und, statt der 1/30 Thalerstücke aus Billon, Kupfermünzen von diesem Werth prägen? Allerdings würden diese Münzen, welche so viel wögen als 12 Pfennigstücke, etwas unbequem sein. Aber die ärmeren Klassen, auf welche bei dem Kupfergeld mehr Rücksicht genommen werden muß, als auf die reicheren, würden diese größere Münzen wohl leichter aufbewahren können, als die jetzigen Silbergroschen. Die 1/60 Thalerstücke aus Kupfer würden sie sogar den jetzigen halben Silbergroschen vorziehen, denn letztere sind offenbar zu kleine Münzen.

Mir scheint es nun rathsam, mit dem Prägen von Silbergroschen und halben Silbergroschen ganz aufzuhören und künftig in Kupfer zu prägen: Pfennigstücke, Dreipfennigstücke, Sechspfennigstücke und Zwölfpfennigstücke. Für Silbergroschen würde sich wohl auch ein anderer Name auffinden lassen. Münzen, die aus 7/9 Kupfer und 2/9 Silber bestehen, mit dem Namen von Silbergroschen zu bezeichnen, war wohl überhaupt nicht ganz geeignet.

Wenn die Hauptsilbermünze das 1/3 Thalerstück ist, und diese zu 284 oder 258 Grän fein geprägt wird, und wenn daneben aus gleicher Masse auch 1/6 Thalerstücke und allenfalls auch 2/3 Thalerstücke geprägt werden, so kommt noch in Betracht, ob es wirklich so bedenklich ist, aus einer gleichen Masse auch 1/12 Thalerstücke zu prägen? Das einzige Bedenken kann doch wohl nur sein, daß eine solche Münze zu klein werden würde und daher leicht verloren gehen kann. Dieß Bedenken scheint mir aber keine Rücksicht zu verdienen, für ein Land, wo Handarbeiter und Tagelöhner es seit geraumer Zeit haben lernen müssen, Papiergeld von sogar nur einem Thaler zu ihren Zahlungen zu gebrauchen, wo also die Gewohnheit, auf Bewahrung des Geldes die nöthige Sorgfalt zu verwenden, sehr allgemein ist. In England

circuliren bekanntlich keine Banknoten von weniger als 5 Pfund Sterling. Uebrigens würden dergleichen Silbermünzen doch erheblich größer werden, als die jetzigen halben Silbergroschen, und die Silbergroschen an Größe noch etwas übertreffen. Jedenfalls möchten sie einer Münze, wie die neuen $1/12$ Thalerstücke sind, vorzuziehen sein. Die kleinste Englische Silbermünze, von welcher noch erhebliche Quantitäten geprägt sind, sind die Vierpencestücke, welche etwa $3\frac{1}{3}$ Silbergroschen an Werth gleichkommen. Könnte, was ich bezweifle, wirklich ein Bedenken sein, Silbermünzen aus derselben Masse, wie die $1/3$ Thalerstücke, in $1/12$ Thalerstücken zu prägen, so würde ja wohl nichts hindern, aus derselben Masse $1/10$ Thalerstücke zu prägen.

Da alle Metallmünzen sich durch den Umlauf abnutzen, so war man bedacht, Anstalten zu errichten, durch welche man ein unveränderliches Geld erhielt, oder wodurch wenigstens die Abnutzung des Geldes verringert wurde. Solche Anstalten sind die Banken.

Die beste Definition von Banken ist wohl die, welche Wilda (Artikel Banken, in Weiske's Rechtslexicon, Band I. S. 587 sqq.) gegeben hat. Er bezeichnet Banken als Anstalten, und zwar in der Regel öffentliche, mit Genehmigung der Regierung gegründete, und unter ihrer Aufsicht stehende, zur Erleichterung der Zahlungen und des Geldverkehrs, vorzüglich unter Kaufleuten, und unterscheidet zwei wesentlich von einander verschiedene Arten dieser Anstalten, nämlich Giro- (Depositen- oder Umschreibe-) Banken und Zettelbanken, welche letztere, so wie sie jetzt bestehen, meist ihrem Wesen nach Leihbanken sind. Eine dritte Art von Banken giebt es nicht. Wenn auch mitunter Versicherungs-Anstalten, Sparkassen ꝛc. den Titel Banken führen, so haben diese doch, dieser irrthümlichen Bezeichnung ungeachtet, mit Banken nichts wesentlich Gemeinsames.

Girobanken sind kaufmännische Anstalten, wobei Gold und Silber in Münzen oder Barren von mehreren Personen in sicheren Gewahrsam niedergelegt werden, um sich untereinander Zahlungen, ohne wirkliches Hingeben, durch bloßes Ab- und Zuschreiben leisten zu können. Es hat sich nur Eine Bank dieser Art, in ihrer Reinheit erhalten, nämlich die Hamburger. Sie wurde 1619 errichtet, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen, um ein unveränderliches Geld

zu erhalten. Die Hamburger Kaufleute legen das Geld, welches sie zu ihren Zahlungen unter einander bedürfen, in die Bank nieder, und die Zahlungen erfolgen durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf den Rechnungen, welche die Kaufleute, welche ihre Geldvorräthe der Bank gegeben haben, mit dieser führen. Die Bank nimmt keine Geldsorte nach der Stückzahl an, sondern nur Silberbarren von bestimmter Feinheit, oder gewisse grobe Silbermünzen, deren Gehalt zuverlässig bekannt ist, nach dem Gewicht. Hiernach steht es fest, welche Quantitäten reinen Silbers die Bank empfangen hat. Bei Errichtung der Bank circulirten alte deutsche Reichsthalerstücke, welche gesetzlich 2 Loth oder 1/8 Mark wiegen und 1/9 ihres Gewichts Kupferzusatz enthalten sollten. Gesetzlich war also in 9 Thalerstücken eine Mark reinen Silbers. Von den umlaufenden abgeschliffenen Thalerstücken wogen aber durchschnittlich erst 8 5/9 Stücke eine Mark und erst in 9 1/4 Stücken war eine Mark feinen Silbers enthalten. Der Thaler wird in 3 Theile getheilt, welche Mark heißen. Eine Mark reinen Silbers ist also gleich 9 1/4 Thaler Banko oder 27 3/4 Mark Banko. Wenn gleich die Mark Banko kein wirklich ausgeprägtes Geldstück ist, so ist sie doch immer ein bestimmter Theil einer Mark reinen Silbers. Wer eine Mark reinen Silbers in die Bank bringt, erhält dafür 27 5/8 Mark Banko in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Das Silber bleibt unberührt in der Bank liegen. Jeder kann sein Guthaben in der Bank einem Andern überlassen, sich ab- und diesem zuschreiben lassen. Jeder, welcher ein Guthaben in der Bank hat, kann auch Silber aus der Bank herausnehmen. Es wird ihm dann für jede Mark reinen Silbers, die er erhält, von seinem Guthaben 27 3/4 Mark Banko abgeschrieben. Die Differenz von 1/8 Mark Banko dient zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Bank.

Eine Hamburger Mark Banko ist hiernach ein unveränderliches Geld, selbst wenn die wirklich umlaufenden Geldstücke noch so sehr abgenutzt wären. Aber aller Vortheile ungeachtet, welche die Hamburger Bank gewährt, sind doch wirkliche Münzen in Hamburg selbst für viele Zahlungen nicht entbehrlich. Auch ist eine solche Bank im Wesentlichen nur für Zahlungen brauchbar, die am Orte selbst zu leisten sind. Für einen großen Staat, wie Preußen, kann Eine Girobank nicht ausreichen. Wenn auch in jeder großen Handelsstadt

eine Girobank errichtet würde, so würden doch Zahlungen, die von einer Stadt nach einer andern geleistet werden müssen, so wie die, welche an Orten, wo keine Girobanken sind, zu leisten sind, nicht anders als durch Zahlungen wirklicher Münzen geleistet werden können. Das Abnutzen der preußischen Münzen würde mithin durch Errichtung einer oder mehrerer Girobanken in Preußen nicht wesentlich vermindert werden. Die Verhältnisse der Girobanken sind daher hier nicht weiter zu erörtern.

Die Hamburger Bank zieht von ihren Silbervorräthen durchaus keinen Gewinn. Als von der Amsterdamer Girobank, die 1609 gestiftet war, bekannt wurde, daß sie einen Theil ihres Vorraths ausgeliehen hatte, verlor sie ihre Bedeutung, obgleich die Erstattung erfolgte, und wurde endlich aufgelöst. (Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. I. 4te Ausg. § 285. Anm. c.)

In Italien bestehen Banken eigenthümlicher Art. Sie händigen jedem für die von ihm baar eingelegten Summen Noten zu demselben Betrage ein, ohne aber Zinsen oder Dividenden davon zu entrichten, geben auch nicht mehr Noten aus, als sie baare Einlagen empfangen haben. (Vgl. Rau a. a. O. § 317. Anm. f.; Wilda, a. a. O. S. 593.) Diese Banken gehören wohl eher zur Kategorie der Giro-, als der eigentlichen Zettelbanken.

Letztere sind solche Anstalten, bei welchen Papiergeld (Banknoten, Bankzettel, Bankscheine) ausgegeben werden, um damit einträgliche Unternehmungen zu bestreiten. Die Noten werden nicht durch Indossament übertragen, sondern sind au porteur ausgestellt. Die zur sofortigen Einlösung bei Vorzeigung der Noten erforderliche Münzmenge wird von den Unternehmern der Bank (gewöhnlich, aber nicht nothwendig, Aktionären, welche mit den Inhabern der Banknoten nicht verwechselt werden dürfen) zusammengeschossen. Der Gewinn des Geschäfts — der dadurch entsteht, daß die Noten gleich baarem Gelde umlaufen, und ihre Einlösung gegen Münzen nicht verlangt wird — fällt lediglich den Unternehmern zu. Er wird durch die Geschäfte herbeigeführt, welche die Bank mit Hülfe ihrer Noten treibt, namentlich durch Diskontiren von Wechseln und durch Darleihen gegen gehörige Sicherheit. (Vgl. Rau, a. a. O. § 306 sqq. und Bd. II. 3te Ausg. § 263 sqq.)

Daß durch Zettelbanken ein unveränderliches Geld nicht geschaffen wird, leuchtet ein. Je mehr Noten eine Zettelbank aber ausgeben und im Umlauf erhalten kann, desto weniger circulirt das gemünzte Geld, desto weniger wird es mithin abgenutzt. Gut eingerichtete Zettelbanken bewirken also für die Regierung eine Ersparung an den Ausgaben der Münzverwaltung, indem die Münzen langsamer abgenutzt werden, also erst nach längerer Zeit eingezogen und durch neue vollhaltige ersetzt werden dürfen. Ueberhaupt erspart die Nation desto mehr, je mehr sie Gold- und Silbermünzen durch Papier ersetzen kann. Ricardo (Grundsätze der Volkswirthschaft und Besteuerung, übersetzt von Baumstark, Bd. I. S. 396) sagt: „Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustande, wenn es ganz aus Papier besteht, aber aus Papiergeld von gleichem Tauschwerthe, wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt. Der Gebrauch von Papier, anstatt von Gold, setzt an die Stelle des kostbarsten Umlaufsmittels das wohlfeilste, und setzt das Land in den Stand, ohne Verlust für die Einzelnen, alles Gold, was es vorher hierzu verwendete, für Rohstoffe, Geräthschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch sein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden."

Auch Hoffmann hält bei der hohen Stufe der gewerblichen und gesellschaftlichen Bildung, worauf Europa gegenwärtig steht, Papiergeld bereits für unentbehrlich.

Papiergeld wird als Geld nur dann anerkannt, wenn derjenige, welcher sich auf dem Papier als Schuldner bekennt, zugleich die Verpflichtung übernimmt, jedem Inhaber auf Verlangen augenblicklich und unbedingt den vollen Betrag in Münze auszuzahlen. Wird diese Verpflichtung pünktlich erfüllt, so ist die Ueberzeugung jedes Besitzers, daß es nur von ihm abhängt, zu jeder Zeit das Papier gegen Münzen zu verwechseln, hinreichend, solche Zettel beliebt zu machen, weshalb sie vollkommen den Dienst der Münze versehen können.

Es giebt zweierlei Arten von Papiergeld: eigentliches Staatspapiergeld und Banknoten. Werden die Banknoten von einer Staatsbank ausgegeben, so sind sie nichts Anders als Staatspapiergeld.

In Preußen circulirten schon Banknoten der Königlichen Bank, als im Jahre 1806 die sogenannten Treforscheine dazu kamen.

Hier folgt der wesentliche Inhalt der merkwürdigen Verordnung wegen der in Umlauf zu bringenden Treſorſcheine vom 4. Febr. 1806.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen allen Unſeren Unterthanen zu wiſſen:

Seit dem Anfange Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben dahin gerichtet geweſen, Unſeren Staaten den Segen des Friedens zu erhalten und bei den Zweigen der Staatswirthſchaft pünktliche Ordnung und Sparſamkeit einzuführen.

Dies hat die Mittel verſchafft, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel die nöthige Unterſtützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungsfonds zu bilden, aus dem die Staatsſchulden, welche Wir fanden, berichtigt wurden und zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unſern Schatz niederzulegen.

Da indeſſen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande und durch Vermehrung der Schatzbeſtände beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres ſonſtigen Verkehrs erforderlichen Geldcirculation fehlt, und welche zu dieſem Behuf große Summen aus Unſern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menſchenzahl, die Vermehrung des Umſatzes, die Erhöhung der Preiſe aller Gegenſtände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, ſo iſt es nothwendig, die ſchon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verſchaffen.

Wir haben zu dem Ende beſchloſſen, nach Art der ſchon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung beſtätigt hat, Treſorſcheine zu creiren, und davon allmählig ſo viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich ſein werden. Es ſind Uns keinesweges die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Urſachen dieſer nachtheiligen Ereigniſſe gründlich erforſchen laſſen, und Uns

überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papier nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann, und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zu Bestreitung der Staatsausgaben selbst außerordentliche Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§ 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§ 2. Die Tresorscheine sind dem Metallcourantgelde gleich und ihnen werden alle Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metallcourantgelde gleichkommen.

§ 3. Die Tresorscheine können bei den Bancocomtoirs zu Berlin, Breslau, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth und dem Seehandlungscomtoir zu Warschau zu jeder Zeit gegen Silbercourant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser königliches Wort.

§ 6. Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Kasse zu leisten ist, ob unter Privatpersonen stattfindet, es dem Zahler freistehen, das, was er in Silbercourantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

Der Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 führt das Papiergeld im Betrage von 11,243,317 Thaler als unverzinsliche Staatsschuld auf. Nach den in der Gesetzsammlung enthaltenen Veröffentlichungen sind bis jetzt überhaupt 25,743,317 Thaler an Papiergeld, gegenwärtig Kassenanweisungen genannt, ausgegeben. Es fehlt jeder genügende Grund, anzunehmen, daß der Betrag

größer sei. Von den Kassenanweisungen haben die zuletzt creirten 14,500,000 Thaler mit Banknoten einige Aehnlichkeit, wie sich weiter unten ergeben wird.

Es ist bekannt, daß die Treforscheine nach der Schlacht von Jena weit unter Pari fielen. Wie der Cours derselben in den Jahren 1806 bis 1808 stand, habe ich nicht ermitteln können. Nach den Berliner Courszetteln standen sie am

29. Juni 1809 auf 36⅓ Procent.
28. Juni 1810 = 84½ =
2. Januar 1812 = 83½ =
31. Decbr. = = 44½ =
23. Juni 1813 = 26½ =
8. Juli = = 72½—73½ Procent.
31. Decbr. = = 48½—49½ =
6. Januar 1815 = 88 Procent.
5. Januar 1816 = 99 =

Wenn nun auch die Treforscheine, nachdem sie schon in dem Jahre ihrer Ausgabe unter Pari gefallen waren, nach Verlauf eines Jahrzehents wieder dauernd auf Pari kamen, so sind doch die großen Verluste, welche durch das Fallen des Courses den Inhabern verursacht worden sind, diesen von der Regierung nicht ersetzt worden, und konnten auch schon deshalb nicht einmal ersetzt werden, weil gar nicht festzustellen ist, wer verloren hat und was jeder verloren hat.

Die Möglichkeit läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß ähnliche Anlässe, welche früher das Sinken des Preußischen Papiergeldes herbeigeführt haben, mit gleichen Folgen einmal wiederkehren. Eine Vermehrung der jetzt schon vorhandenen Kassenanweisungen dürfte daher nicht räthlich sein. Auch scheint es überhaupt nicht, daß die Staatsregierung dieß im Sinne hat. Wenigstens berichtigte die Allgemeine Preußische Zeitung unterm 28. Januar 1846: „In Bezug auf den in Nr. 23 der Vossischen Zeitung enthaltenen Artikel: über die Emission neuer Kassenanweisungen, sind wir ermächtigt, zu erklären, daß die Nachricht in Betreff der Emission von 12 Millionen Thaler neuer Kassenanweisungen völlig ungegründet ist."

Bedenklich ist ein Staatspapiergeld wohl immer. Robert Mohl (die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechts-

staates, 2te Aufl., Tübingen 1844, Bd. II. § 178.) führt aus, daß sich die Mittel gegen eine allzustarke Vermehrung desselben nicht erprobt hätten und schließt: „Somit ist es eine völlig verkehrte, weil höchst wahrscheinlich früher oder später in das Gegentheil umschlagende, Maaßregel, Papiergeld zur Förderung der Vermehrung des Volksvermögens einführen zu wollen. Ist aber die Ausgabe eines solchen aus staatlichen Gründen durchaus unvermeidlich, so suche man wenigstens dieselbe auf das geringste mögliche Maaß zu beschränken, wozu vor Allem die Einwechselungskassen dienen werden, und löse es, sobald die Gewalt der Umstände vorüber ist, wieder ein gegen baares Geld, und wäre es auch mittelst eines Staatsanlehns."

Ob die Ausführung der letztgedachten Maaßregel für Preußen jetzt möglich oder rathsam wäre, ist hier nicht zu erörtern. Da nicht anzunehmen ist, daß die Masse der jetzt circulirenden Kassenanweisungen vermehrt werden wird, so fragt es sich nur, ob neben den Kassenanweisungen sich auch Noten einer oder mehrerer Zettelbanken in Umlauf erhalten könnten. Wäre dieß nicht anzunehmen, so wäre die Frage wegen Errichtung von Zettelbanken bereits entschieden.

Bei ruhigen, friedlichen Zeiten läßt sich nun wohl kaum bezweifeln, daß der Verkehr im Preußischen Staat, neben den Kassenanweisungen, noch eine erhebliche Summe von Banknoten gebrauchen könnte. Wären etwa zu viel Banknoten ausgegeben, so würde die Bank dieß bald aus der zunehmenden Einlösung derselben gegen baares Geld bemerken und die fernere Ausgabe beschränken. Daß gut eingerichtete Banken auf die Dauer zu viel Noten ausgeben werden, läßt sich durchaus nicht annehmen. So lange das Publikum die Ueberzeugung haben kann, daß die Kassenanweisungen zu jeder Zeit auf Verlangen gegen baares Geld eingelöst werden, wird dasselbe sie dem baaren Gelde gleich setzen, zumal das Gesetz, daß sie zur Zahlung der Abgaben theilweise verwendet werden müssen, durch ein späteres Gesetz nicht wieder aufgehoben ist. Sollte indeß der Fall eintreten, daß der Staat die Kassenanweisungen nicht auf Verlangen vollständig gegen baares Geld einlösen kann, so werden sie bei dem Publikum unbeliebt werden, es mögen daneben noch Banknoten, die fortwährend gegen baares Geld einlösbar sind, circuliren oder nicht.

ür den Kredit der Kassenanweisungen ist es daher wohl ganz gleichültig, ob Zettelbanken Noten ausgeben oder nicht. Mit Rücksicht uf die Kassenanweisungen ist daher wohl nicht anzunehmen, daß die Staatsregierung dem Zustandekommen von Zettelbanken Hindernisse ntgegenstellen würde.

Es bestehen gegenwärtig in Preußen die von Friedrich II. gestifete Berliner Bank mit Comtoirs in Provinzialstädten und die Pommersche ritterschaftliche Privatbank zu Stettin.

Unterm 17. Juni 1765 erging ein Edikt und Reglement der Königl. Giro- und Lehnbanco zu Berlin, deren Zweck Beförderung des Handels war. Es ergiebt sich aus diesem Edikt, daß Anfangs die Errichtung einer Zettelbank beabsichtigt wurde, daß aber der Handelsstand die dazu erforderlichen Fonds aufzubringen nicht sehr geneigt war. Es wurde daher der „Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Girobank entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii mit einer Disconto- und Lehnbank nach Maaßgabe des hierunter folgenden Reglements verbunden." Am 20. Juli desselben Jahres sollte die Bank eröffnet werden. „Für die Sicherheit dieser Bank und der darin eingelegten Gelder haften Wir kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeischaffung der, zur Disconto- und Lehnbank erforderlichen Fonds anbetrifft; so haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefaßt, ein Kapital von Acht Millionen Thalern aus Unserm Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehnbanken roulliren zu lassen." Die Bank wurde von allen und jeden Departements unabhängig erklärt, „so daß keins unter ihnen, es führe, welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Einrichtungen das mindeste zu thun haben soll." Der König behielt sich vielmehr allein vor, von dem Zustande der Bank nach Gefallen Wissenschaft einzuziehen. Dem Direktorio der Bank wurde der Minister Reichsgraf von Reuß vorgesetzt.

Bald nachher erging das hier folgende revidirte und erweiterte Edikt und Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau vom 29. October 1766.

Wir Friderich ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufakturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen haben gerichtet sein lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungsgeschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro=Banco zuerst in Unserer Residenz Berlin, und hernachmahls auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breslau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beiden Orten auch zeithero, zu Unserer Allergnädigsten Zufriedenheit, bedienet hat. Alldieweil wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Girobanquen und der Activität, so dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beiden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco=Noten bestehen soll, so von den, theils bei Unsern beiden Banquen schon befindlichen, theils in Unsern vornehmsten Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Disconto=Cassen ausgegeben werden, und von da in Unsern gesammten Landen vom 1. Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, rouliren, das Banco=Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungsgeschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hinderniße, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco=Anstalten, zu statten zu kommen, haben wir nicht nur das unterm 17. Juni des vorigen Jahres emanirte Giro= und Lehn=Banco=Reglement, nebst den in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmals revidiren, um solche der Lage der Sachen

gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willensmeinung, in gegenwärtigem erneuerten und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst den sowohl anjetzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denjenigen, die wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beider Banquen, und der darin eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften, und da wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und der davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdieß dem Banco-Directorio nunmehro einen besonderen Commissarium beigeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hierbei von selbsten, daß, wann über Privat-Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder derer Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schließlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willensmeinung, daß die übrigen Verordnungen und Vorschriften, welche in den, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen sind, insgesammt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einige widrige Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

Reglement

der Königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfenningen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als unsere Friedrichsd'or, welche zu 21 Karath 9 Grän ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichsd'or ausmachen.

Art. 2.

Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten ansäßige Kaufleute ihre gesamte große und kleine Handlungs-Bücher ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau an die Ordre eines anderen Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämmtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banque bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und außer Unseren beiden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden-Kasse anheimfallen.

Art. 4.

Alle auf Berlin und Breslau von auswärts passirte Tratten, Assignationes ꝛc., welche auf's wenigste 100 Thlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der diesseitigen Kaufleute in Banco-

Pfunden ausgestellet, acceptiret und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechselbriefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten sollten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. 5.

Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen sollten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; wann aber dieses Unsere getreue und dem Lande nützliche Kaufmannschaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, hiebei lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; so soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Articul vor das Zukünftige cessiren.

Art. 6.

Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommende Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contrakte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes ꝛc., überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret sein, und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Solchergestalt gebieten Wir kraft dieses, allen Notariis und Mäklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes und dergleichen, anders als in Banco-Pfunden zu schließen, oder fest zu setzen, bei Strafe ein Viertel des Betrages, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden-Kasse bezahlen sollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat-Kapitalia anlanget; da lassen Wir es jedermann frei, solche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde nach seiner Convenience zu verrichten. Dahero es Unserem gesammten Adel

und Militärstande auch übrigen Particuliers frei bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bei Verpachtungen und Veräußerung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bei Capitalien und bei andern gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unsern Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelichen oder Bürgerlichen Standes ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commerzianten zum Betrieb seiner Handlung etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß es einem jeden Particulier Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frei stehet, ein Folium in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemanden geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidität der Banque-Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7.

Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und dienlam erachtet, in einer gewissen und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach der beim Schluß dieses Reglements beschriebenen Form zu creiren; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß vom 1. Januar künftigen 1767sten Jahres angerechnet, besagte Banco-Noten, in Unsern gesammten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Münzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex contractu oder sonsten baar Geld zu fordern berechtigt ist, wider Willen an Zahlungs-Statt angegeben werden sollen.

Art. 8.

Dieſe Banco-Noten, die ihre einzige und urſprüngliche Entſte-
ung in der hieſigen Berliner Banque erhalten ſollen, um von da aus
n dem ganzen Bezirk und Umfang Unſerer Länder zu rouliren, werden
uf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, ſodann nummerirt, auch unter
ehöriger Vorſicht auf beſonders hierzu verfertigtes Papier in Kupfer
eſtochen, mit verſchlungenen Zierrathen, und einem beſonderen Stem-
el, nebſt dergleichen Siegel, unterſcheidend verſehen, und ordentlich
nregiſtriret, auch von dem Präſidenten der Banco, Unſerem Königli-
hen Commiſſario, und den Banco-Directoren unterſchrieben, und auf
Banco-Pfunden, von Zehn, Zwanzig, Fünfzig, Ein Hundert, Fünf
hundert, bis inclusive Ein Tauſend Pfund, gerichtet ſein.

Art. 9.

Sollen dieſe Banco-Noten in dem Kaſſen-Gewölbe der hieſigen
Banque, und unter 5 Schlüſſeln, die dem Präſidenten der Banque,
dem Königlichen Commiſſario, zweien Directoren der Banque, und
Unſerm Hof-Banquier anvertrauet ſeyn ſollen, aufbewahret werden,
und nicht andres herausgenommen werden können, als in Gegenwart
vorbenannter 5 Perſonen, und darüber jedesmal mit ihren Unterſchrif-
ten behörig aufzunehmenden Regiſtraturen, welche demnächſt wiederum
mit den beſonders darüber zu haltenden Gegen-Controllen ſtimmen
müſſen.

Art. 10.

Die ſolchergeſtalt aus dem Beſchluß genommenen Banco-Noten
ſollen ſodann den, zu den hieſigen und Breslauer Giro-Banquen ge-
hörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woſelbſt man ſolche,
entweder gegen baare Zahlung zu 115 Rthlr. Friderichsd'or oder
131¼ Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beim Discon-
tiren guter Wechſel-Briefe, oder endlich beim Verpfänden Gold und
Silbers in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden Gold-
und Silber-Münzen, desgleichen Jouwelen, nach der in den folgenden
Articuln darüber gegebenen Vorſchrift erhalten kann.

Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlanget wird, Unsere Kassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leistenden Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Assignationen oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. beliefen, auch alsdann noch in Banco-Noten ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten in Unseren Ländern einem jeden frei stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Kassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägten Silber-Gelde leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Special-Kassen sich je, unter welchem Vorwand es auch immer sein mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Assignationen, oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth zu 131¼ Courant, gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. 12.

Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermaßen, entweder in Friderichsd'or oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 13.

Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium, gegen Friderichsd'or oder grob courantes Silber-Geld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Kasse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maßgebung des 1ten und 10ten Articuls in Banco-Pfunden reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bei dem Banco-Directorio meldet, welches dann die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Kasse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit beim Director des Giro-Comtoirs, der alsdann wie im vorigen Fall das weitere nöthige be-

ſorget. Außerdem wird man auch Banco-Geld auf ſein Folium, vermittelſt der Lehn-Banque bekommen können, wie die folgenden Articuls unter mehreren zeigen werden.

Art. 14.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Caſſe Unſerer Banquen gebracht hat, dem ſoll es frei ſtehen, ſolches zum Theil oder ganz wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigſtens eine Nacht darinnen geſtanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banque gebracht hat, ſondern dem auf ſein Folium von einem andern etwas iſt zugeſchrieben worden, der kann dies ihm zugeſchriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15.

Derjenige, welcher im erſten Fall, nach dem vorſtehenden Articul baares Geld aus der Kaſſe zurück nehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Aſſignation an ſich ſelbſt per Cassa ſtellen, ſo werden ſie ihm ſolche dergeſtalt ſignirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Caſſirer gehen darf, welcher ihm darauf die ſtipulirte Summe, nach Abzug von ¼ pro Cent auszahlen wird.

Art. 16.

Das Giro-Comtoir Unſerer Banquen wird außer den Sonn- und Feſt-Tagen, alle Tage um 7 Uhr Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen kann, was den vorigen Tag auf ſein Folium ihm iſt zugeſchrieben worden. Von 9 bis höchſtens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abſchreiben laſſen. Nach dieſer Zeit aber ſind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Aſſignationes anzunehmen; Jedoch ſtehet einem jeden frei, noch deſſelben Tages Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeſchriebenen Poſten wieder zu disponiren, und ſolche im Giro-Comtoir, das ſolcherhalb von 3 bis höchſtens 5 Uhr offen ſein wird, an andere abſchreiben laſſen zu können.

Art. 17.

Verbieten Wir um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne der Banco-Directorii Vorwissen leihe, bei Verlust der ganzen solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserem Invaliden-Hause zufallen soll.

Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem andern in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Contrahenten selbst in ihren Handlungsjournalen auf Italiänische Buchhaltungs-Art notirt, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverlässige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, der Dati ꝛc., so wie sie und ihre Buchhalter solche erforderlichen Falls eidlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; wie dann denselben Buchhaltern im Uebertretungsfall ebenermaßen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedrückt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum, deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme ausgedruckt sein. Wer darinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bei Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselben dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir für Jedermann der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was assigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bei entstehenden Falliten für null und nichtig geachtet sein soll.

Art. 21.

Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihre Stellen ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekannten, die mit einer von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen sein müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung itztgedachter Banco-Vollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes der Committenten präsentiren können, um über ihr im Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben sein, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig sein sollen. Falls aber der Committente, wegen Abwesenheit oder anderer erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisiret worden, seinen eigenen Namen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrages, keinesweges aber den Namen des Constituenten selbst, zu unterzeichnen.

Art. 22.

Die Vollmachten, so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichsd'or gelöset werden, und demnächst jährlich, bei Wiedereröffnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friderichsd'or, erneuert werden.

Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21 vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24.

Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdieß 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel assignirten Summe bezahlen.

Art. 25.

Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal Einen Friderichsd'or; hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26.

Wir verbieten allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein Anderer auf sein Folium zu Gute habe; Auch soll niemand von den Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bei Verlust ihrer Bedienungen, und bei den Strafen die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bei Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27.

Alle Gelder in Unseren Banquen sollen nicht können mit Arrest

beleget werden. Wann aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo den sämmtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bei beiden Unsern Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, eine Lehen-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29.

Diese beiden Comtoirs der Lehn-Banco sollen außer Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen sein.

Art. 30.

In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur 2 Monat zu laufen und 3 Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen sein, und wird man bei den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret sein werden, zur Acceptation schicken wird und im Falle letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten sein, wegen Sicherheit der Zahlung Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Ranges und Charakters, der persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren allemal gegen ⅓ pro Cent per Monat geschehen.

Art. 31.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage bei den zu discontirenden Wechseln gar zu viele Arbeit verursachen

würde, so wird man nur beim discontiren bis auf ¼ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritten, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als ¼ Monat gerechnet werden.

Art. 32.

Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwei Monat, und gegen ⅓ pro Cent Zinsen per Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen und zwar:

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und funfzig Pfund Banco.

Auf Gold in Stangen von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées .., Souverains } à Zwei und Zwanzig Karat.

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen, à drei und zwanzig Karat 6 Grän;

Louis neuf oder Schildlouisd'or, Alte Louisd'or ..... } à Ein und Zwanzig Karat 7 Grän.

Braunschweigische 5 Rhlr.-Stücke à 21 Karat 8 Grän.

Auf Silber-Barren von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein: Neun Pfund 14 Gr.; von 6 bis 12 Loth Acht dreiviertel Pfund; Von geringerem Gehalt Acht Pfund.

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermaßen bestimmen:

Feine ⅔ Stücke	à 15	Loth	15 Grän.
Species-Thaler	à 14	„	2 „
Reichsthaler auf dem alten Fuß.....	à 14	„	— „

Ordinaire alte ⅔ Stücke	à	11	Loth	17 Grän.
Piasters	à	14	„	9 „
Französische Laubthaler	à	14	„	9 „
Alte Louis blanc	à	14	„	11 „

Desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen ⅓ pro Cent Zinsen per Monat, auf zwei Monat Gelder anleihen.

Art. 33.

Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards geschehenen Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sei, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder nicht sofort geschiehet, so sollen selbige für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten, öffentlich den Meistbietenden verkaufet werden.

Art. 34.

Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bei unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. 35.

Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt den Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechsel-Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchem, nach vorgängigem Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs der hiesigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37.

Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich

im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich darzu der geschwornen und von Uns geordneten Mäkler bedienen.

Art. 38.

Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit in den übrigen Unsern Provinzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. 39.

Wann die Wieder-Einlösuug der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

Art. 40.

Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässige Maßreguln getroffen haben, daß künftig vermittelst Unserer Hof-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-Cassen-Directeurs in den übrigen Handels-Städten unserer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde beständig und zur Genüge rouliren sollen; so verbieten Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1sten Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, diesseitige itzt courstrende gute Friderichsd'ors sowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem Leipziger und sogenannten Conventions-Münz-Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger sogenanntes Bruch-Silber oder -Gold, alte und abgenutzte Treffen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden, bei Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdieß dem Befinden nach mit einer außerordentlichen schweren, nach dem 17ten Articul dieses Reglements, unter dem Denuncianten und Unserer Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin den reisenden Kaufleuten und anderen Per-

sonen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jedem frei bleibet, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zur Aufrechthaltung des Commercii inn- und außerhalb Landes den freien Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch außerhalb Landes mitzunehmen verstattet, den Adelichen und vom Militair-Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubet sein.

Art. 41.

Verbieten Wir noch fernerhin aufs schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgends einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäklen, weder inn- noch außerhalb der Banquen: Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig sein, sondern auch noch überdieß eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42.

Die Giro-Banquen sowohl, als die damit verbundenen Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Mai geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wann alsdenn um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bei solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44.

Verbieten Wir allen Mäklern, wann sie etwas schließen, sich dabei jemalen ihrer Kinder, oder unvereideter Commisen, zu bedienen, bei Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amtes, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes-Strafe.

Art. 45.

Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, in-

sonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlichst, sich nach diesem Unsern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. October 1766.

(L. S.) Friderich.

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Eine Kabinetsordre vom 16. Juli 1768 bestimmte, daß alle gerichtlichen Depositа, auch Pupillengelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder bei erfolgter Deposition schon besprochen, oder nach längstens sechs Wochen nach der gerichtlichen Deponirung auf sichere Hypothek gegen mehr als 3 Procent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne Ausnahme bei der Bank zu 3 Procent Zinsen belegt „und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen." Es wurden darüber Obligationen ausgefertigt, die nach achttägiger Kündigung mit den Zinsen zurückgezahlt werden sollten. In gleicher Weise sollte es auch mit allen bei den Kriegs- und Domänenkammern vorhandenen und zum Ressort des Generaldirektorii gehörigen Depositengeldern gehalten werden. Von dieser Anordnung wurden nur diejenigen Patrimonial- und Eigenthumsgerichte auf den Fall ausgenommen, wenn selbigen darunter entweder selbst, oder per Compactata aus denen Homagial-Rezessen der Stände, eine besondere unveränderliche Verfassung, welche mit dieser neuen Anordnung nicht zu kombiniren stände, ausdrücklich zugestanden worden.

Unterm 18. Juli 1768 wurde eine besondere Königliche Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit der bei der Bank zinsbar belegten Depositen- und Pupillengelder vollzogen.

Unterm 1. November 1768 erging eine Königliche Versicherung, daß Dero unterm 18. Juli 1768 für die Sicherheit derer bei der Bank zu 3 Procent zinsbar zu belegenden gerichtlichen und Pupillengelder ertheilte Königliche Landesherrliche Specialgarantie, auch auf die von Particuliers bei der Bank zu 3 Procent Zinsen unterzubringenden Gelder, zu extendiren.

Ein Königliches Reſcript vom 31. März 1769 beſtimmte, daß auch alle bei den Stiftern, Hospitälern, Waiſenhäuſern, Kirchen, Schulen, Wittwenkaſſen, auch allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, müßig liegenden Gelder, welche nicht nach ſechs Wochen gegen ſichere Hypothek gegen mehr als 3 Procent Zinſen, ausgeliehen werden können, bei der Bank gegen 3 Procent Zinſen belegt werden ſollen. Auch darüber wurde unter demſelben Tage eine Königliche Landesherrliche Special-Garantie vollzogen.

Ferner beſtimmte ein Reſcript vom 7. Januar 1778, daß — da der Zufluß der Kapitalien zur Bank ſo ſtark geworden, daß ſie einen ſehr beträchtlichen Theil derſelben, mittelſt der für ſie beſtimmten Geſchäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, ſondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen laſſen muß, wodurch einestheils der Circulation viel Geld entzogen wird, anderentheils Unſere Banco-Kaſſen die Zinſen ſolcher müßig liegenden Summen aus ihren eigenen Fonds zuſchießen müſſen — die Zinſen der Bankobligationen auf 2½ Procent herabgeſetzt werden ſollten, doch ſollten die Kapitalien, welche unmündigen Kindern gehören, auch ferner 3 Procent Zinſen erhalten. —

Schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bemerkte Büſch (Darſtellung der Handlung, 2te Ausg. Bd. II. Buch V. Kap. 7. § 1.), daß die Bank bald aufgehört habe, der Handlung, ihrem erſten Entwurf gemäß, zu dienen, und mehr eine Leih- und Depoſitenbank, als eine Handlungsbank geworden ſei.

Wahrſcheinlich waren die großen Kapitalien, welche bei der Bank zinsbar angelegt waren, Anlaß, daß dieſelbe Grundbeſitzer unterſtützte und Gelder auf Hypothek, auch in den Gegenden, welche nachmals das Herzogthum Warſchau bildeten, auslieh. Hierdurch kam ſie bekanntlich im Jahre 1806 in große Verlegenheit und es erfolgte eine Stockung ihrer Geſchäfte. Zwar beſtimmte der Tilſiter Friedenstraktat vom 9. Juli 1807 im Artikel 25, daß die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen, oder öffentliche Religions-, Civil- und Militäranſtalten in den Ländern, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, und die entweder bei der Bank

zu Berlin oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, weder konfiscirt, noch mit Beschlag belegt werden könnten, daß vielmehr die Eigenthümer frei darüber schalten, auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligationen genießen könnten; aber durch die, später freilich wieder aufgehobene, Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 trat Napoleon die im Herzogthum Warschau angelegten Kapitalien der Bank dem König von Sachsen ab.

Wenn gleich in allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankam, Banknoten und Bankobligationen nach ihrem Nennwerth angenommen werden mußten (Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande vom 24. November 1807, § 14), wenn dieselben ferner bei Ablösung von Domainen-Abgaben (Verordnung vom 16. März 1811, § 2), sowie bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder, bei Veräußerung von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern (Edikt vom 27. Juni 1811 §§ 6. 7.) nach dem Nennwerth in Zahlung gegeben werden konnten, so erlitten doch alle Inhaber von Banknoten und Bankobligationen, welche sie in der angegebenen Weise nicht zum Nennwerth ausgeben konnten und sie zu einem geringeren Preise fortgeben mußten, sehr empfindliche Verluste. Der Betrag dieser Verluste im Ganzen läßt sich aber auch nicht einmal annähernd schätzen, zumal nicht bekannt ist, wie viel an Banknoten und Bankobligationen im Jahre 1806 ausgegeben war.

Das Finanzedikt vom 27. October 1810 verhieß, daß alle laufenden Zinsen der Schulden der Bank vom 1. Januar 1811 ab in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünktlich gezahlt, und daß wegen der rückständigen Zinsen Zinsscheine gegeben werden sollten. Von Seiten der Gläubiger durfte aber keine Aufkündigung der Kapitalien stattfinden.

Unterm 3. April 1815 erging folgende Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unsere getreuen Unterthanen mit sich führt, und Wir sind unabläßig bemüht, die Hindernisse, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne.

Die neueren glücklichen Ereignisse geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsern getreuen Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810 der Hauptbank zu Berlin und deren Comtoirs wiederum Kapitalien anvertraut haben, und vorzüglich die Verwalter der Deposital- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§ 1. Sämmtliche, seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzial-Comtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter dem Buchstaben J. K. und L. ausgestellt worden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Comtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königliches Wort, daß dieselben

nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

§ 2. Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzial-Comtoirs sind besondere Bücher geführt, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben J. K. und L. nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Prozent ausgefertigt worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen von den älteren Belegungen vor dem Jahre 1810 von Jedermann unterschieden werden können.

§ 3. Bei dieser Unserer vorstehenden (§ 1) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neubelegten oder noch zu belegenden Bankokapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillarbehörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Depositalordnung vom 15. September 1783 vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle.

§ 4. (Ist durch die Kabinetsordre vom 28. Oktober 1835, den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend, aufgehoben).

§ 5. Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Depositalordnung Tit. 1. § 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besondern Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§ 6. Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündigt, und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder steht auch der Bank zu.

In der Verordnung vom 3. November 1817 wurde ausgesprochen, daß die wegen des Verkehrs mit der Bank in dem Finanzedikt vom 27. October 1810 und der Verordnung vom 3. April 1815 ertheilten Bestimmungen „durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden" seien. Es würde übrigens beabsichtigt, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfnisse der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbeverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet, und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen geeignet sei. Einer solchen Maaßregel müsse aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letzteren Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gefunden, und womit man noch beschäftigt sei, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Hierüber werde vorbehalten, seiner Zeit das Nöthige anzuordnen. „Damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weiteren Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden," erhielt die Bank — welche nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 unter dem Finanzministerium stand — eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung und wurde für ein von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut erklärt. Zugleich wurde Behufs der Reorganisation des Instituts ein künftiges Bankreglement in Aussicht gestellt.

Die Vorschrift des Finanzedikts vom 27. October 1810, daß die älteren Schulden der Bank Seitens der Gläubiger nicht gekündigt

werden können, ist durch ein späteres Gesetz, so viel ich weiß, nicht aufgehoben worden. Wie der Cours der alten Bankobligationen in den Jahren 1806 bis 1808 war, habe ich nicht ermitteln können. Nach den Berliner Courszetteln standen sie am

29. Juni 1809	auf	53 Procent.
28. Decbr.	=	70 =
28. Juni 1810	=	59½ =
18. Januar 1811	=	54¾ =
2. Januar 1812	=	46 =
31. Decbr.	=	33½ =
23. Juni 1813	=	27¼ =
8. Juli	=	73 =
31. Decbr.	=	48½ =
6. Januar 1815	=	80 =
17. April	=	63 =
3. Januar 1817	=	70 =
3. Januar 1823	=	82 =
31. Decbr. 1825	=	92¾ =
30. Decbr. 1826	=	97½ =
31. Decbr. 1827	=	98 =
31. Januar 1829	=	99 =

Später sind sie in den Courszetteln nicht mehr aufgeführt. Ueber zwanzig Jahre lang hatten sie unter Pari gestanden. Sie sollen von der Bank zu den gedrückten Coursen zurückgekauft worden sein. Wenigstens sagt dies F. O. Hübner (die Banken, nach den neuesten statistischen Notizen und Berichten, Leipzig 1846. S. 23).

Das Gesetz vom 7. Februar 1845 ordnete, „um die Rechnungen aus dem älteren Geschäftsverkehr der Bank zum Abschluß zu bringen," die Festsetzung eines Präclusivtermins zur Anmeldung aller Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr der Hauptbank und deren Provinzial-Comtoirs von ihrer Gründung im Jahr 1765 bis zum Ablauf des Jahres 1810 an.

Ein neues Bankreglement ist bis jetzt nicht veröffentlicht. Ein Gesetz, welches das Reglement vom 29. October 1766 aufgehoben hätte, habe ich nicht auffinden können. Aus dem Gesetz vom 31. Januar 1841 scheint zu folgen, daß jenes Reglement noch Gültigkeit

hat. Denn darin ist bestimmt, „daß die Bank, welche durch das Reglement vom 29. October 1766 zugleich als Girobank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren befugt sein soll." Danach könnte man vielleicht annehmen, daß die Königliche Bank wieder eine Girobank geworden ist. Indeß ist die Rechnungsführung nach Bankopfunden ebenso wenig wieder in Anwendung gekommen, als die Bestimmung, daß die Wechsel per Banko abgeschrieben und bezahlt werden sollen. Der Zinsfuß der bei der Bank belegten Gelder wurde unterm 11. April 1839 gesetzlich neu bestimmt, nämlich nach Umständen zu 2, 2½ und 3 Prozent. In Schlesien sollen nach der Verordnung vom 8. Juni 1835, §§ 74—86 die Königlichen Gerichts- und Pupillarbehörden die in ihren General-Depositorien befindlichen und dort eingehenden baaren Gelder, wenn sie nach den früheren Vorschriften zur Bank abzuliefern waren, an das Königliche Kreditinstitut für Schlesien, in so weit sie dieß annehmen will, abliefern, wo dann die zum Pupillendepositorium gehörigen Gelder mit 3½ Procent und die zum Judizialdepositorium gehörigen mit 3 Procent verzinset werden sollen.

Von sonstigen die Verhältnisse der Königlichen Bank betreffenden Gesetzen ist noch die Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836 anzuführen. Danach sollten die von der Bank ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und dafür 3,000,000 Thaler in Kassenanweisungen, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben werden. Da das gedachte Gesetz außerdem bestimmt, daß Bankkassenscheine nicht ferner in Umlauf gebracht werden sollen, so muß man annehmen, daß die Königliche Bank aufgehört hat, eine Zettelbank zu sein. Ihre Geschäfte beschränken sich jetzt darauf, daß sie die bei ihr gegen 2, 2½ oder 3 Procent angelegten Kapitalien durch Diskontiren und Ausleihen auf Pfänder benutzt. Wenn man bezweifelt, daß sie eine Girobank ist, so wäre sie nach dem oben (S. 35) aufgestellten Begriff gar nicht mehr eine Bank, sondern lediglich eine Diskontir- und Leihanstalt.

Es fragt sich nun, ob die Königliche Bank fortbestehen kann, wenn ein oder mehrere Zettelbanken errichtet würden. Das Haupt-

geschäft aller gut eingerichteten Zettelbanken besteht im Diskontiren von Wechseln, ferner auch in Darleihen gegen Sicherheit. Schon bisher hatte die Königliche Bank als Diskontir- und Leihanstalt gesetzlich kein Monopol. Auch andere Institute und Privatpersonen geben sich mit dergleichen Geschäften ab. Wenn nun auch eine Zettelbank neben der Königlichen Bank sich mit Diskontiren und Darleihen befaßt, so hätte das handeltreibende Publikum die Wahl, ob es bei der Königlichen Bank oder bei der Zettelbank seine Diskonto- und Darlehnsgeschäfte machen will. Die Konkurrenz beider Anstalten könnte wohl ein Herabgehen des Zinsfußes herbeiführen, und dadurch die Gewinne der Königlichen Bank verringern. Diese ist aber nicht zu dem Zweck gestiftet, um die Einnahmen des Staats zu vermehren, sondern, wie das Edikt vom 29. Oktober 1766 sagt: „um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungsgeschäften zu verschaffen." Ein niedriger Zinsfuß erleichtert aber die Handelsgeschäfte. Wohl mit Rücksicht darauf bestimmt auch das Reglement von 1766, Art. 30. 32, daß das Diskontiren allemal zu 4 Procent jährlicher Zinsen geschehen, daß auch bei Vorschüssen der Bank derselbe Zinsfuß angewendet werden soll.

Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß die Königliche Bank nicht gefährdet wird, wenn neben ihr noch eine andere Bank errichtet wird. Denn zu Stettin, wo ein Königliches Bankokomtoir vorhanden ist, wurde schon vor mehr als zwanzig Jahren die Pommersche ritterschaftliche Privatbank errichtet.

Dieselbe ist von Pommerschen Gutsbesitzern gestiftet. Nach § 2 ihres unterm 15. August 1824 bestätigten Statuts konnte sie 1,000,000 Thaler Bankscheine ausgeben. Sie war mithin eine Zettelbank, die aber bei Ausgabe ihrer Noten Beschränkungen unterworfen war. Der § 3 ihres Statuts gestattete nur solche nutzbare Geschäfte, welche nach kaufmännischen Grundsätzen in leicht zu versilbernen Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines der verausgabten Summe gleich hohen Betrages an baarem Gelde jederzeit gestatten. Nach § 34 konnte sie Kredit nehmen und gegen ausreichende Sicherheit geben, ihren Betrieb durch genommene Darlehen erweitern und Wechsel dis-

kontiren. Nach § 40 konnte sie auch zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer gegen hypothekarische Sicherheit Kapitalien ausleihen.

Unterm 23. Januar 1833 erhielt diese Bank ein neues Statut. Nach § 4 wurde ihr eine Vermehrung des Aktienkapitals bis auf 2,000,000 Thaler gestattet. Der Betrag der auszugebenden Noten wurde aber nach § 7 auf 500,000 Thaler beschränkt, wofür ein gleicher Betrag von Staatsschuldscheinen bei der General-Staatskasse niedergelegt werden mußte. Die Geschäfte, welche nach dem neueren Statut zulässig sind, finden sich in §§ 19 und 23 nicht speciell angegeben. Der erst gedachte Paragraph erwähnt der eigentlichen Bankgeschäfte, ohne diese irgend näher zu bezeichnen. Daß die Bestimmungen des § 40 des älteren Statuts aufgehoben sind, muß man nach dem § 23 des neuern Statuts annehmen. Denn danach darf sie ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen, doch kann sie hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Debitoren annehmen, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind.

In Folge der Gesetze vom 5. December 1836 und vom 11. December 1837 sind die Bankscheine eingezogen und an deren Stelle Kassenanweisungen in Umlauf gesetzt worden.

Hiernach hat die Pommersche Privatbank, gleich der Königlichen Bank, aufgehört, eine Zettelbank zu sein, und ist im Wesentlichen nur eine Diskontir- und Leihanstalt.

Aus Vorstehendem dürfte sich ergeben, daß das Fortbestehen der Königlichen Bank mit ihren Provinzialkomtoirs und der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank durch die Errichtung von Zettelbanken nicht gehindert werden würde.

Wenn indeß eine Zettelbank in der Absicht errichtet werden sollte, um durch dieselbe Grundbesitzern, Fabrikinhabern, Bergwerks- und Hüttenbesitzern Kapitalien darzuleihen, so würde man sich gegen eine solche Zettelbank durchaus erklären müssen. Denn es wäre zu besorgen, daß dieselbe ihre Kapitalien erst nach längerer Zeit wieder zurückerhalten könnte und dadurch einmal gehindert würde, ihre Noten sofort baar einzulösen, wenn dieß von den Inhabern derselben ver-

langt würde. Auch die Geschichte der Königlichen Bank zeigt, welche Verlegenheiten dadurch herbeigeführt werden können, wenn eine Bank Grundbesitzern Kapitalien leiht. Wenn sich die Bestimmungen des § 40 des ältern Statuts der Pommerschen Bank bewährt hätten, so würden sie auch gewiß in dem neuern Statut nicht weggelassen worden sein. Die bewährtesten Lehrer der politischen Oekonomie, namentlich Adam Smith (Buch II. Kap. 2), Jacob (Grundsätze der Nationalökonomie, 2te Aufl. §§ 809—814), Rau (a. a. O. Bd. I. § 308), Kraus (vermischte Schriften Bd. II. S. 32. 87), Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 188 sqq.), erklären sich gegen solche Banken, welche Grundbesitzern gegen Hypotheken Darleihen machen, und welche Gewerbtreibenden einen irgend erheblichen Theil des zu ihren Unternehmungen erforderlichen Betriebskapitals darleihen. Auch Joseph Mendelssohn (über Zettelbanken, mit besonderer Hinsicht auf eine Preußische Landesbank, Berlin 1846. S. 12—15) verneint die Frage, ob eine Bank Grundstücke beleihen kann, unbedingt. Er sagt: „Der Grundbesitzer, als solcher, hat sein Kapital festgenagelt, er kann keine Kapitalszahlungen auf feste Termine übernehmen, da er nur Miethe oder Pacht einzunehmen hat. Er hütet sich daher, Wechsel auszustellen oder anzunehmen, denen, wenn sie nicht auf Tag und Stunde bezahlt werden, strenge Exekution folgt. Er stellt Obligationen aus, die er freilich hypothekarisch sicher stellen kann. Die Zahlungstermine solcher Obligationen sind aber in der Regel weit hinaus gerückt; und wenn der Debitor beim Eintreten der Termine außer Stande ist, das Geld anzuschaffen, so vergehen auch bei der besten Justiz viele Monate, ehe der Gläubiger zu seinem Gelde kommt. Eine Zettelbank, die ihr Geld in solchen Obligationen anlegt, kann sich nur ein kurzes Leben versprechen; sie wird festsitzen, sobald einmal mehr Anforderungen nach baarem Gelde als gewöhnlich, an sie gemacht werden. Die Vorsicht, die der Dirigent einer Zettelbank anzuwenden hat, kann auf einige Monate hinausreichen. In dieser Entfernung kann er den Wind beurtheilen; und wenn er Sturm besorgt, so zieht er seine Segel ein, d. h. er kassirt seine Wechsel, wenn sie fällig werden, ein, und beschränkt das Ausleihen. Auf so weit hinaus, als erforderlich ist, um mit Gewißheit auf den Eingang hypothekarischer Obligationen zu rechnen, reicht

die menschliche Voraussicht in jener Beziehung nicht; und auf hypothekarische Obligationen ist das Geld nicht immer zu Hause, und fast nie an anderem Orte zu finden."

Wenn auch Zettelbanken nicht den Zweck haben können, Grundbesitzern und Gewerbtreibenden Betriebskapital zu verschaffen, so besteht ihr Nutzen doch nicht bloß darin, daß sie die Zahlungen größerer Geldsummen erleichtern, indem mit Banknoten, namentlich auf größere Summen lautend, leichter und schneller gezahlt werden kann, als mit Metallgeldstücken, und daß mithin die Abnutzung der Münzen langsamer stattfindet, sondern auch darin, daß sie, wie auch wohl überhaupt nicht in Abrede gestellt wird, wirklich den Gewerbfleiß unterstützen.

Es haben zwar in vielen Staaten Europa's und in Amerika Zettelbanken bestanden, die wieder zu Grunde gingen und den Zetteleinhabern große Verluste verursachten. Dieß allein darf aber noch nicht abhalten, künftig besser eingerichtete und besser verwaltete in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Georgsbank in Genua, die Law'sche Bank in Frankreich, die Wiener Stadtbank errichtet **1762**, die Stockholmer Bank von **1668**, die Copenhagener Bank von **1736**, die Petersburger von **1768**, viele Englische und Amerikanische Banken, ferner die Belgische von **1835**, hatten theils durch mangelhafte Leitung, theils dadurch ungünstigen Erfolg, daß sie den Regierungen Darlehne machten, oder ihre Kapitalien auf Grundbesitz oder gewerbliche Unternehmungen anlegten (vgl. Rau, a. a. O. Bd. **I. § 317**). Die Bank von England darf in dieser Beziehung nicht angeführt werden, wenn gleich ihre Noten viele Jahre hindurch nicht gegen baar eingelöst wurden. Der ungeheure Aufwand, den England auf die furchtbaren Flotten und zahlreichen Heere, die es außer Landes unterhielt und auf Zahlung von Subsidien an die ihm gegen Frankreich verbündeten Mächte machen mußte, nöthigten die Regierung, alles Goldgeld, welches sie sich zu verschaffen vermochte, auswärts zu versenden; damit dieß nun in größtmöglichem Umfange geschehen konnte, ward der Bank im Jahre **1797** untersagt, ihre Noten gegen Guineen einzulösen, und das Land hatte bis **1821** als Umlaufsmittel für alle größeren Zahlungen nur Banknoten. Sonst hat sich diese Bank, so wie auch andere Banken, namentlich die Bank von Frankreich, welche in sehr kritischen

Zeiten dem Lande wichtige Dienste geleistet hat (vgl. Rau, Archiv der politischen Oekonomie Bd. V. S. 119. seqq.) als sehr nützlich bewährt, so daß man wohl wünschen kann, daß eine ähnliche Bank auch in unserm Lande entstände.

Ueber die Errichtung der Bank von Frankreich im Jahre 1800 berichtet Thiers (histoire du consulat et de l'empire, livre II.): „Die älteren Diskontiranstalten waren während der Unordnungen der Revolution untergegangen; es war indeß nicht möglich, daß Paris eine Bank entbehrte. In jedem Mittelpunkt des Handels, wo eine wirkliche Thätigkeit herrscht, bedarf es eines bequemen Geldes für die Zahlungen, das heißt, des Papiergeldes, und einer Anstalt, welche im Großen Handelseffekten diskontirt. Diese beiden Dienstleistungen unterstützen sich gegenseitig, denn die gegen Wechsel niedergelegten Fonds dienen selbst dazu, dem Handel durch Diskontiren Darlehne zu machen. In der That muß überall, wo eine Geschäftsthätigkeit stattfindet, wenn sie auch noch so unerheblich ist, eine Bank gut von Statten gehen, wenn sie lediglich gute Papiere diskontirt, und wenn sie nicht über das Bedürfniß Banknoten ausgiebt; mit einem Wort, wenn sie ihre Operationen nach Maaßgabe der wahren Bedürfnisse des Platzes, wo sie besteht, ausdehnt. Und das mußte in Paris geschehen, und es mußte gut von Statten gehen, wenn man es richtig angriff. Diese neue Bank sollte, außer ihren Geschäften mit Privaten, auch ihre Geschäfte mit dem öffentlichen Schatz haben, und demgemäß ebensowohl Vortheile genießen, als Dienste leisten. Die Regierung regte die vornehmsten Banquiers der Hauptstadt dazu an; an die Spitze stellte sich Perregaux, ein Finanzmann, dessen Name sich an alle großen dem Staate damals geleisteten Dienste anschließt; man bildete eine Gesellschaft reicher Kapitalisten zur Errichtung einer Bank, unter dem Namen der Bank von Frankreich, derselben, welche noch heut besteht; sie sollte geleitet werden durch fünfzehn Régents und einen leitenden Comité von drei Personen. An die Stelle des Comité's ist später ein Gouverneur getreten. Sie sollte nach ihren Statuten Handelseffekten, welche aus wirklichen Geschäften und nicht aus Scheingeschäften hervorgegangen sind, diskontiren und Noten, welche dem baaren Gelde gleich umliefen, ausgeben. Alle Spekulationen, welche dem Diskontogeschäft und dem Handel mit Metallen fremd sind, waren

ihr unterſagt. Getreu ihren Statuten, iſt ſie die ſchönſte Anſtalt dieſer Art geworden, welche in der Welt bekannt iſt!" —

Für die Meinung, daß die Errichtung einer Staats-Zettelbank nützlich wäre, oder daß es nützlich wäre, wenn die Königliche Bank wieder eine Zettelbank würde, weiß ich aber keine Gründe anzuführen. Auch Mendelsſohn, ein alter Praktiker, hält es nicht für rathſam, daß der Staat eine Zettelbank unmittelbar ſelbſt verwaltet oder ſie mit eigenen Fonds gründe und für ſeine Rechnung betreibe. Er ſagt: „Männer, die für den Staatsdienſt erzogen ſind und darin gelebt und gewebt haben, kennen das Gewebe der Induſtrie nicht ſo genau und ſind nicht ſo eingelebt darin, wie es durchaus nöthig iſt, wenn die Bank ſo wirken ſoll, als wir es im vorigen Abſchnitt (welcher von den Vortheilen, welche eine große Zettelbank gewähren kann, handelt) dargeſtellt haben; die Verhältniſſe jener Männer als Diener des Staates laſſen ihnen auch nicht die nöthige Freiheit des Wirkungskreiſes. Selbſt wenn der Staat erfahrene und bewährte Kaufleute wählen wollte, um die Bank für ſeine Rechnung zu leiten, ſo würde der Zweck nicht erreicht werden. Dieſe Männer müßten nothwendig aufhören, ſelbſt Gewerbtreibende zu ſein, und nach wenigen Jahren ſind ſie dem Gewerbe fremd geworden. Es wechſelt daſſelbe gar raſch und ganz beſonders in der Zeit, in welcher wir leben, die man wohl die gewerbtreibende nennen kann. Wenn man aufhört in dem Gewerbe zu wirken, kennt man es bald nicht mehr. Bei einer durch Staatsbeamte ausgeübten Verwaltung wird das Geldvermögen des Gläubigers faſt ausſchließend das Vertrauen beſtimmen müſſen, welches ihm gegeben werden ſoll; und dieß iſt den Grundſätzen ſchnurſtracks entgegen, welche die Bank feſthalten muß, wenn ſie nützen ſoll." — „Sollte der Staat durch einen unglücklichen Krieg in die Nothwendigkeit verſetzt werden, die Einlöſung der Kaſſenanweiſungen zu ſuspendiren, ſo werden die Folgen zu ertragen ſein. Giebt der Staat aber ſelbſt die Noten einer Landesbank aus, und ſind dieſe beſtimmt, die Induſtrie zu ſtützen und zu heben, ſo muß mit der Discreditirung derſelben eine vollſtändige Zerrüttung eintreten, und der Staat wird dann ganz außer Stande ſein, im Lande ſelbſt Hülfsmittel zu finden. Das Uebel wird deſto größer und ſchrecklicher ſein, je mehr die Bank ihrem Zwecke gemäß gearbeitet und gewirkt hat."

Wann und wie hoch von einer Bank Kredit zu bewilligen ist, muß von unabhängigen und unbesoldeten Geschäftsmännern, die so oft wechseln, daß alle Partheilichkeiten vermieden werden, bestimmt werden. Ueber solche sogenannte Censoren giebt Mendelssohn berücksichtigenswerthe Andeutungen, ebenso über die Verwaltung und Geschäftsführung und die Staatsaufsicht, welcher jede Privatbank unterliegen muß. Er meint, es hätte noch keine große Landesbank in Europa fallirt, oder auch nur gestockt, abgesehen von der Englischen, womit es, wie schon erwähnt, besondere Bewandniß hatte. Er führt ferner an, die Deutschen Banken sowohl als die Französischen hätten seit ihrem Entstehen an Schuldner fast nichts verloren. Es seien so kleine Ausfälle, welche in den jährlichen Rechenschaftsberichten angegeben würden, daß sie füglich als Null betrachtet werden könnten.

Hier mögen nun zum Schluß noch einige Hauptpunkte hervorgehoben werden, welche besondere Beachtung verdienen werden, wenn in Preußen eine Privatzettelbank errichtet werden soll.

1) Es ist wohl nur zu erwarten, daß eine Aktiengesellschaft eine Zettelbank stiften wird. Hierbei entsteht denn die Frage, ob solcher Aktiengesellschaft ein ausschließliches Recht zur Notenausgabe bewilligt werden kann, oder ob sich die Staatsregierung auch die Bewilligung anderer Bankgesellschaften vorbehalten will. Adam Smith hielt die Konkurrenz mehrerer Banken neben einander, für nützlich. In neuerer Zeit haben sich aber Stimmen gegen das Nebeneinanderbestehen mehrerer Banken erhoben, z. B. Rau (politische Oekonomie Bd. II. § 263), Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 192.), Mohl (a. a. O. § 179). Letzterer hält dafür, daß in der Regel eine einzige Bank mit Zweigbanken selbst für einen größeren und gewerbreichen Staat hinreiche. Mendelssohn meint, in Berlin wäre eine Landesbank zu errichten mit Filialen da, wo die Regierung es angemessen finde. Die Errichtung und Leitung von Filialen muß indessen doch besondere Schwierigkeiten haben. Die im Jahre 1800 entstandene Bank von Frankreich errichtete erst 1836 Filiale. Außer dieser Bank mit ihren Filialen bestehen aber in Frankreich noch neun verschiedene Lokalbanken, die Noten ausgeben. Hiernach sollte man meinen, es könnte in Preußen von Errichtung von Filialbanken vorläufig ganz abgesehen werden, und daher genügen, wenn in der Konzession verspro-

chen würde, daß in demselben Orte, wo die Bank errichtet wird, die Errichtung einer zweiten Bank nicht genehmigt werden würde. Wohl überhaupt nur in den großen Handelsstädten wird die Errichtung von Banken rathsam sein. Falls also in Berlin eine dergleichen zu Stande käme, und sich künftig auch ein Bedürfniß zeigte, in anderen Handelsplätzen, z. B. in Breslau, Köln, Banken zu errichten, so möchte es gerathen sein, daß die Regierung sich für Conzessionirung derselben freie Hand hielte. Jedenfalls dürfte es aber nützlich sein, jede Bank immer nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, vorläufig etwa auf zehn Jahre, zu konzessioniren, damit nach den Erfahrungen der Zeit künftig erwogen werden kann, ob die Konzession unverändert nochmals zu ertheilen ist, und der Staat nicht einmal nöthig hat, in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 Entschädigung bei etwa nothwendig erachteter Zurücknahme der Konzession zu gewähren.

2) Wenn gleich die Pommersche Privatbank in der Befugniß zur Notenausgabe beschränkt war, so kann die Festsetzung eines Maximums, über welches hinaus die Ausgabe von Noten nicht stattfinden soll, doch weder für erforderlich, noch für nützlich erachtet werden. Denn ist das Maximum zu niedrig gestellt, so kann der Nutzen, den die Bank dem Publikum bringen soll, nur in geringem Maaße erreicht werden. Es liegt auch im eigenen Interesse der Bank, nur so viel Noten auszugeben, daß sie fortwährend im Stande bleibt, dieselben jederzeit auf Verlangen sofort baar einzulösen. Dagegen ist durch Staatsaufsicht darüber zu wachen, daß die Bank von den Bestimmungen des Statuts niemals im Geringsten abweicht. In der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, welche mit letzterem als Gesetz verkündigt werden muß, wäre daher dem Publikum das ausdrückliche Versprechen zu geben, daß die Staatsregierung die Bank sogleich ganz auflösen wird, sobald auch nur Eine Note *vergeblich* zu sofortiger baarer Einlösung präsentirt ist. Daß Noten über geringe Summen nicht ausgegeben werden dürfen, versteht sich von selbst. Der Bank wäre daher die Ausgabe von Noten über weniger als 50 Thaler zu verbieten. Allenfalls könnte das Maximum auch auf 25 Thaler bestimmt werden.

3) Die Bank, als Privatbank, darf nicht darauf rechnen, daß

ihre Noten bei den Staatskassen jemals angenommen werden (vgl. Kraus, a. a. O. S. 44). Nach Mohl wäre ein unbedingtes, in den Statuten ausdrücklich zu erwähnendes Verbot der Annahme von Noten in öffentlichen Kassen räthlich, da sonst eine größere Masse von Noten in Umlauf kommt, als das bloße Bedürfniß des Handelsstandes erfordert. Auch wird in dem Statut besonders auszusprechen sein, daß die Bank dem Staat oder einer Staatsanstalt oder einem von dem Staate garantirten Institut niemals ein Darlehn machen darf, und daß die Bank niemals, auch nicht Seitens der Staatsregierung, von Einlösung ihrer Noten entbunden werden kann. Aehnliche Bestimmungen sind in den Statuten der im Jahre 1816 gestifteten Bank der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten (vgl. Mac Culloch, Universal-Lexikon für Fabrikanten und Kaufleute oder vollständiges Handbuch ꝛc. 2te Aufl. Augsburg 1842. Artikel: Banken S. 108). Die Geschichte der Banken von Nordamerika zeigt, wie schädlich es ist, wenn die Banken den Regierungen Darlehne bewilligen und dafür leicht Begünstigungen erhalten und dann zur übermäßigen Ausgabe von Noten veranlaßt werden (vergl. Rau, Archiv. Bd. II. S. 382 sqq.). Damit die Bank fortwährend den Charakter einer reinen Privatbank behält, wird in dem Statut auch auszusprechen sein, daß der Staat oder Staatsanstalten oder vom Staat garantirte Institute weder das Eigenthum von Bankaktien erwerben, noch der Bank Darlehne bewilligen dürfen.

4) Was die Fonds der Bank betrifft, so kann es nicht räthsam sein, eine Zettelbank ohne sehr bedeutende Fonds ins Leben treten zu lassen. Im Statut muß fest bestimmt sein, welches Kapital eingeschossen werden soll, und daß dies ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht erhöht, auch niemals zurückgezahlt werden darf. Auch würde die Ausgabe von Noten nicht eher geschehen dürfen, als bis die volle Einzahlung des ganzen Aktienkapitals nachgewiesen ist. Mit Berufung auf die Schottischen Banken hält es Mohl für nöthig, daß die Unternehmer öffentlich bekannt gemacht werden, und mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Bank einstehen. Dieß möchte aber wohl etwas zu viel gefordert sein, ist auch mit den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften nicht im Einklang. Indeß könnten die Aktionärs wohl verpflichtet werden,

für den doppelten Betrag der Aktien zu haften. Hierdurch würde die Solidität des Unternehmens erhöht werden. Es wäre demnach zu bestimmen, daß nur derjenige Bankaktien erwerben und besitzen darf, welcher nach den bestehenden Gesetzen sich wechselmäßig verpflichten kann, und daß danach jeder Aktionär sich wechselmäßig verpflichtet, auf Erfordern binnen längstens drei Monaten nach geschehener Aufforderung, den Betrag des von ihm baar eingezahlten Aktienkapitals nochmals baar einzuschießen. Da die Bank einen hinreichenden eigenen Fonds besitzen muß, so kann es wohl nicht rathsam sein, ihr — gleich der Königlichen Bank — zu gestatten, daß sie auch — zur Vergrößerung ihrer Geschäfte — von physischen und moralischen Personen, Gelder gegen Vergütigung von Zinsen annimmt.

5) Die Geschäfte, welche die Bank machen darf, müssen im Statut bestimmt angegeben und es muß ihr ausdrücklich untersagt sein, Geschäfte anderer Art, als das Statut gestattet, zu machen. Das hauptsächlichste Geschäft aller Zettelbanken ist

a) das Diskontiren von Wechseln. Die Wechsel, welche die Bank diskontiren darf, müssen aber wenigstens drei wechselmäßig verpflichtende Unterschriften und höchstens noch drei Monat zu laufen haben. Ferner mag die Bank

b) Darlehen auf Preußische Staatspapiere geben. Den Preußischen Staatspapieren werden auch wohl alle vom Preußischen Staat sowohl hinsichtlich des Kapitals, als auch hinsichtlich der Zinsen, garantirte Effekten gleichgesetzt werden dürfen, also namentlich die Pfandbriefe des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien. Die Darlehne dürfen aber höchstens auf die Zeit von drei Monat bewilligt werden und — wie bei der Oesterreichischen Bank — höchstens bis auf $^2/_3$ des Courswerths. Sobald der Cours innerhalb der Darlehnsfrist um wenigstens 10 Procent fällt, muß der Schuldner sofort ebensoviel vom Darlehn zurückzahlen oder das Unterpfand verhältnißmäßig erhöhen, widrigenfalls sich die Bank ohne Verzug durch Veräußerung der verpfändeten Staatspapiere bezahlt macht. — Die 11,242,347 Thaler Kassenanweisungen, welche in dem Staatsschuldenetat von 1820 als unverzinsliche Staatsschuld aufgeführt sind, haben mit Banknoten keine Aehnlichkeit, wohl aber die 14,500,000 Thaler Kassenanweisungen, für welche ein gleicher Betrag an Staatspapieren

nach dem Nennwerth niedergelegt ist. Wenn aber eine Bank gegen Verpfändung von Staatspapieren Noten ausgegeben hat, so gewähren letztere größere Sicherheit als die Kassenanweisungen. Denn die Staatspapiere, welche für diese niedergelegt sind, können unter Pari fallen, sind schon mehrmals unter Pari gefallen, und stehen auch jetzt (April 1846) unter Pari. Die Bank hätte aber nicht bis auf den vollen Nominalwerth der Staatspapiere, sondern nur bis auf ⅔ des Courswerths Noten ausgegeben, und für die Noten haften nicht bloß die verpfändeten Staatspapiere, sondern auch die von den Aktionären der Bank baar eingeschossenen Fonds und der gleiche Betrag der letzteren, für welche die Aktionäre außerdem wechselmäßig verhaftet sind.

c) Mehrere Banken, namentlich die Oesterreichische, die Pariser und die Englische, betreiben auch das sogenannte Girogeschäft — ohne jedoch Girobanken, wie die Hamburger Bank, zu sein. Dies Girogeschäft besteht lediglich in der Einziehung der Effekten, welche der Bank zu diesem Behuf eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisungen, welche die Einlieferer dagegen ausstellen. Zinsen vergütet die Bank dafür nicht. Auch dies Geschäft könnte der zu errichtenden Bank erlaubt werden. Ferner:

d) hätte es auch kein Bedenken, ihr zu gestatten, Depositа zur Bewahrung anzunehmen und dafür Gebühren zu erheben.

Der Bank aber noch anderweite Geschäfte zu erlauben, würde ich nicht für rathsam halten. Endlich

6) ist zu beachten, daß eine Bank sich das Vertrauen des Publikums desto eher gewinnen und desto sicherer erhalten wird, jemehr dasselbe fortwährend von dem Vermögenszustand und dem Geschäftsbetrieb der Bank zuverlässige Nachrichten erhält und je mehr immer neue Materialien zur Beurtheilung der Verwaltung der Bank zur öffentlichen Kenntniß gelangen. Die Verwaltung der Bank wird daher durch ihr Statut zu verpflichten sein, in bestimmten, häufig wiederkehrenden Fristen ausführliche Rechenschaftsberichte, für deren Wahrhaftigkeit die Staatsaufsicht über die Bank Gewähr leisten muß, zu veröffentlichen.

Diese Schrift war vollendet und bereits zum Druck abgegeben, als das nachfolgende Gesetz vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend, publicirt wurde. Gleichzeitig gelangte auch die unter demselben Tage erlassene ebenfalls hier folgende, nicht als Gesetz publicirte Kabinetsordre zur öffentlichen Kenntniß, welche von nicht geringerer Wichtigkeit ist. Denn daraus ist der Königliche Wille zu ersehen, daß auch zweckmäßig organisirte Privatbanken, durch welche die Staatsbank nicht gefährdet wird, ins Leben gerufen werden sollen. Es kommt daher jetzt zunächst darauf an, daß diejenigen, welche sich von Errichtung einer Privatbank Vortheil versprechen, einen geeigneten Plan dazu entwerfen und veröffentlichen. Vielleicht werden dabei auch meine Andeutungen einer näheren Prüfung werth erachtet.

Da Ich es als nothwendig anerkenne, die Bank zu einer, dem zunehmenden Handels- und Gewerbeverkehr angemessenen Ausdehnung ihrer bisherigen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, so wie die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß dieser Zweck in noch größerem Maaße durch Betheiligung von Privatpersonen, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen, bei den Geschäften der Bank erreicht werde, so will Ich nach Ihrem in dem Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. befürworteten Antrage vom 19. März v. J. die der Bank in dem Stiftungs-Reglement vom 29. Oktbr. 1766 verliehene, seit Erlaß der Ordre vom 5. Decbr. 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) nicht ausgeübte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Modalitäten wieder in Kraft treten lassen: 1) Es soll der Bank gestattet sein, auf dem Wege und nach dem Bedürfniß des reglementsmäßigen Bankverkehrs Noten in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. bis zum Betrage von zehn Millionen Thlrn. auszugeben. 2) Von dem Gesammt-Betrage der im Umlaufe befindlichen Banknoten muß bei den Bankkassen, außer den zu den übrigen Bankgeschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, jederzeit ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren, ein Drittheil mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

3) Die Banknoten sollen bei der Haupt-Bankkasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bank-Comtoirs aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld umgetauscht, auch in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. 4) Ueber die Befolgung der Bestimmung zu 2 hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen. Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem nach § 6 der Verordnung vom 3. Novbr. 1817 (Gesetz-Samml. S. 295) mit der Ober-Aufsicht über die Bank beauftragten Kuratorium, welches gegenwärtig aus dem ersten Präsidenten des Staats-Raths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, dem Staats- und Justiz-Minister Uhden und dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor von Düesberg, besteht, vierteljährlich den Betrag der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, sowie des gesammten übrigen Bank-Vermögens, nachzuweisen. Bei Prüfung dieser Nachweisungen ist die zur Revision der Rechnungen der Bank bestehende Kommission der Ober-Rechnungs-Kammer zuzuziehen. 5) Die Bank hat im Anfange jeden Jahres einen Status ihres Vermögens und außerdem, vorläufig vierteljährlich, eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassen-Anweisungen und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen öffentlich bekannt zu machen. 6) Um die durch die Ordre vom 5. Dezember 1836 bezweckte gleichmäßige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere und die gleichmäßige Beaufsichtigung der Verfälschungen derselben auch in Zukunft zu sichern, beauftrage ich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere darüber, daß der von Mir auf zehn Millionen Thaler festgesetzte Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals überschritten werde. Diese Behörde soll deshalb eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen und sich dem Umtausche der beschädigten Banknoten, so wie der Verfolgung der Verfälschungen, in gleichem Umfange wie ihr solches in Betreff der Kassen-Anweisungen obliegt, für Rechnung der Bank unterziehen. Alle gesetzlichen Bestim-

mungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassen-Anweisungen, über die Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung. 7) Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bank-Reglements vom 29. Okt. 1766 und der Verordnung über die Verhältnisse der Bank vom 3. Nov. 1817. Indem Ich Ihnen die zur Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Einleitungen überlasse, empfehle Ich Ihnen, der Beförderung des Bankverkehrs in den Provinzen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür, so weit es erforderlich ist, durch Vermehrung der Provinzial-Bank-Comtoirs zu sorgen. Uebrigens will Ich, sobald wie möglich, Ihren Vorschlägen wegen der Eingangs erwähnten Erweiterung der Wirksamkeit der Bank durch Betheiligung von Privatpersonen bei derselben entgegensehen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Mit Bezug auf Meinen heutigen Befehl, die Verhältnisse der Haupt-Bank und die Ausgabe von Bank-Noten durch dieselbe betreffend, mache Ich Ihnen bekannt, daß Ich außer der darin ausgesprochenen künftigen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Haupt-Bank auch die Errichtung von Privat-Banken in den Provinzen durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer, überhaupt aber unter den zur Sicherstellung der Staatsbank und des öffentlichen Kredits nöthigen Bedingungen zuzulassen beabsichtige. Ich will über die Ausführung dieser Absicht Ihre speciellen Vorschläge baldmöglichst erwarten und beauftrage Sie, diesen Befehl in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Druck von E. H. Storch & Comp.